Der

Pforten-Souverainetäts-Kampf

vom

U r s p r u n g e

bis zum

Bruch der Wiener Conferenz.

Vom historischen Standpunkte aus

dargestellt

durch

Jan van Boer.

Berlin, 1855.

Verlag von Carl Nöhring.



Der
Pforten-Souverainetäts-Kampf

vom

Ursprunge

bis zum

Bruch der Wiener Conferenz.

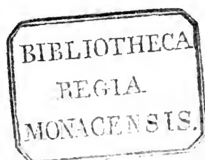
Vom historischen Standpunkte aus

dargestellt

durch

Jan van Boer.

Berlin, 1855.
Verlag von **Carl Nöhring.**


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbemerkung.

Trotz des großen Antheils, den die deutsche Nation als Zuschauer des orientalischen Drama's unsrer Zeit an den Tag gelegt hat, möchte es doch nicht sehr Viele geben, die sich in Bezug auf das Pragmatische der wichtigen Begebenheit einer klaren Einsicht rühmen können. Der Grund davon ist einfach der, daß das Ereigniß zu unmittelbar nach der Bewegung der Jahre 1848 — 1850 eintrat. Denn nun waren die durch jene Bewegung hervorgerufenen Parteileidenschaften noch viel zu frisch und zu mächtig, als daß sie nicht das Ihrige dazu hätten beitragen müssen, die richtigen Gesichtspunkte zu verrücken. Indem sie dadurch die Arbeit der Diplomatie vervollständigten, wurde die orientalische Angelegenheit in die Kreuz und Quer mit dicken Fäden aller Farben so sehr umstrickt, daß sie dem gewöhnlichen Auge wie ein wirrer Knäul erschien, dessen Durchforschung — wie man glaubte — auch im glücklichsten Falle der Mühe nicht lohne.

Dieser Glaube aber ist ein falscher. Denn nichts kann für unsre politische Welt lehrreicher sein, als gerade ein genaues Durchdringen des orientalischen Kampfes der Jetztzeit vom rein historischen Standpunkte aus. Darum halten wir es für verdienstlich, dem Publikum für solches Streben einen kleinen Wegweiser zu geben, da es uns zur Zeit noch versagt ist, eine wirkliche prag-

matische Geschichte des in Rede stehenden Kampfes zu schreiben.

Es erübrigt noch, das Nöthige über den Namen zu sagen, welchen wir diesem Kampfe gegeben haben, weil ein uns passend scheinender ihm bis jetzt noch nicht beigelegt worden ist.

Kriege müssen eben so gut und aus demselben Grunde Eigennamen führen, wie die Menschen, nämlich um sie dadurch zu bezeichnen und von einander zu unterscheiden. Wenn die Namen mit diesem Zwecke zugleich den erfüllen, die Tendenz oder eine sonstige charakteristische Eigenschaft des Krieges zu bezeichnen, so ist die Wahl des Namens eine glückliche zu nennen. — Den gegenwärtigen Kampf nun hat man entweder noch gar nicht getauft, oder man hat ihn kurzweg den orientalischen Krieg genannt, ohne zu erwägen, daß dieser Namen durchaus kein unterscheidender ist, weil es zu allen Zeiten eine Menge orientalischer Kriege gegeben hat.

Indem wir für das Ganze des Conflicts den Namen „Pforten-Souverainetäts-Kampf" in Vorschlag bringen, haben wir ermessen, daß der Conflict selbst sich mehr als Kampf denn als Krieg charakterisirt, weil er eben so stark die Federn in Anspruch genommen hat wie die Schwerter; zweitens, daß seine ausgesprochene (wenn auch vielleicht nicht wirkliche) Tendenz darin besteht, die Souverainetät der Pforte gegen Beeinträchtigung zu schützen.

Das geschichtsfreundliche Publikum möge nunmehr beurtheilen, ob es diesen Namen acceptiren wolle oder nicht. Verfasser hat seine historiographische Schuldigkeit gethan.

1.

Die Türkei als Schutzstaat der Großmächte.

Der Quadrupel-Vertrag vom 15. Juli 1840, abgeschlossen zwischen Oesterreich, Preußen, England und Rußland zur „Befestigung der Integrität und Unabhängigkeit des osmanischen Reiches im Interesse des europäischen Friedens," hatte allerdings zur Folge gehabt, daß das türkische Reich vor den Angriffen des rebellischen Mehemed Ali geschützt und somit gerettet worden war; allein es war dadurch zugleich zu den vier Mächten in ein solches Verhältniß getreten, daß die Pforte seitdem gewissermaßen als Mündel der Träger des europäischen Gleichgewichts erschien.

Dies Verhältniß erhielt noch mehr Boden durch den Tractat vom 13. Juli 1841, welcher eigentlich nur zu dem Zwecke abgeschlossen wurde, um das bisher in Folge seiner Politik isolirte Frankreich, seinem Wunsche gemäß, an der Vormundschaft über die Pforte Theil nehmen zu lassen. Denn der Vertrag vom 13. Juli 1841 war dem Wesen nach nichts als eine Wiederholung der noch dauernden Stipulationen vom 15. Juli 1840, vermehrt durch die Unterschrift Frankreichs. Es hieß in dem Eingange des neuen Vertrags, daß er geschlossen werde, „um dem Sultan einen Beweis zu geben von der Achtung, welche die fünf Mächte vor der Unverletz-

lichkeit seiner Rechte haben." Die drei Artikel des Uebereinkommes lauteten folgendermaßen:

„Art. 1.*) Se. Hoheit der Sultan seinerseits erklärt, daß er den Entschluß gefaßt habe, den als unabänderliche Regel seines Reiches geltenden Grundsatz aufrecht zu erhalten, nach welchem es jederzeit fremden Kriegsschiffen verwehrt war, in die Meerengen der Dardanellen und des Bosporos einzulaufen, so lange sich die Pforte im Frieden befindet. Die fünf Mächte verpflichten sich ihrerseits, diesen Entschluß des Sultans zu respectiren, und mit obigem Grundsatze einverstanden zu sein.

„Art. 2. Es ist ausgemacht worden, daß unter Feststellung der im vorigen Artikel erwähnten alten Regel des osmanischen Reiches, der Sultan sich vorbehält, nach wie vor denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge, welche zum Dienste der Gesandtschaften der befreundeten Mächte bestimmt sind, die Firmans zur Durchfahrt auszuhändigen.

„Art. 3. Der Sultan behält sich vor, die gegenwärtige Uebereinkunft zur Kenntniß aller Mächte zu bringen, mit welchen die hohe Pforte in freundschaftlichem Einvernehmen steht, indem er sie einladet, ihr beizutreten."

Betrachtet man nun diesen wichtig gewordenen Vertrag, so wie den vom 15. Juli 1840, dessen Bestätigung er ist, genau, so findet man in den Artikeln derselben (und nur diese können eine Rechtskraft beanspruchen!) wohl Stipulationen, welche die Integrität des türkischen Reiches und die Unabhängigkeit der Pforte für gewöhn-

*) Dieser Artikel stimmte fast wörtlich überein mit dem Art. 4. des Vertrags vom 15. Juli 1840.

liche Fälle schützen konnten, allein keine einzige, welche diese Integrität und Unabhängigkeit als einen vertrags- und rechtsmäßigen Zustand hinstellt. Es heißt zwar in den Eingängen zu beiden Verträgen, daß sie „behufs Befestigung jener Integrität und Unabhängigkeit“ so wie dazu geschlossen würden, „dem Sultan einen Beweis von der Achtung für die Unverletzlichkeit seiner Rechte zu geben.“ Allein die Eingänge von Verträgen, meist nur Wünsche, Erwägungen und Motive enthaltend, geben den in ihnen vorkommenden Ausdrücken keine Rechtskraft und gehören in keiner Weise zur richterlichen Cognition.

Es ist daher falsch, wenn man behauptet, daß die Integrität des türkischen Reiches und die Souverainetät der Pforte durch die Verträge vom 15. Juli 1840 und 13. Juli 1841 unter die Garantie der fünf Großmächte gestellt worden seien. Und diesen Umstand hat man durchaus im Auge zu behalten, wenn man sich über den Rechtspunkt in der orientalischen Frage ein richtiges Urtheil bilden will.

Auf der andern Seite ist nicht zu läugnen, daß die Türkei nichtsdestoweniger in Folge jener Verträge, so wie in Folge des Einflusses, den die fünf Großmächte seitdem bei der Pforte geltend machten, zu einem Mündel derselben wurde, der sich in Betracht seiner Schwäche bequemen mußte, bald diesem, bald jenem seiner Vormünder, manchmal auch der Gemeinschaft derselben, zu Willen zu sein. Ein Schutzstaat der europäischen Pentarchie wurde die Türkei aber vorzugsweise dadurch, daß sie in den collidirenden Interessen der Großmächte eine Gewähr für ihr staatliches Fortbestehen fand.

Welches waren oder vielmehr sind nun aber diese Interessen? Wir werden sie sogleich kennen lernen.

Die Diplomatie hat auf dem Wiener Congresse gefunden, daß der Frieden Europa's von einem gewissen Gleichgewichte der fünf Großmächte abhange, und daß zur Erhaltung dieses Gleichgewichtes keine der Mächte in Europa einen größern Länderumfang haben dürfe, als sie damals erhielt. Freilich würde das Verhältniß dasselbe bleiben, wenn alle fünf sich gleichmäßig vergrößern könnten; allein dazu möchte es bei der so verschiedenen geographischen Lage derselben nicht leicht kommen können. Diesem Umstande verdanken viele europäische Staaten ihre Integrität und Unabhängigkeit, so unter andern: Portugal und Sicilien, welche für England, die Schweiz, welche für Frankreich und Oesterreich, Belgien, das für Frankreich, die norddeutschen Kleinstaaten, welche für Preußen sehr einladend sein müssen. Am verführerischsten, und zwar für Rußland und Oesterreich, ist offenbar die europäische Türkei mit ihrer größtentheils christlichen Bevölkerung, die sich zum Theil Rußland, zum Theil dem österreichischen Slavenvolke glaubens- oder stammverwandt anschmiegt. Daher war denn auch schon einmal, zur Zeit Katharina's II. und Josephs II., der Plan einer Theilung der Türkei zwischen Rußland und Oesterreich sehr ernstlich im Werke, und nur der Länderneid der übrigen drei Großmächte hinderte die Verwirklichung der Idee.

Denn in welcher Weise sollten und könnten wohl Preußen, England und Frankreich bei einer Theilung der Türkei ihre Rechnung finden? Preußen, welches vom türkischen Gebiete so weit entfernt liegt und nicht einmal eine Seemacht aufzuweisen hat, würde durch ein Stück Land am Bosporos oder selbst an der Donau mehr belastet als gekräftigt werden. Und auch England und Frankreich würden finden, daß ihnen Stücke der

europäischen Türkei, zu deren Beschützung sie beständig ihre Flotten in Thätigkeit halten müßten, mehr Sorgen als Gewinn brächten. Da nun also die drei Mächte nicht zugeben können, daß sich Rußland und Oesterreich allein in die Haut des längst im Netze liegenden Bären theilen, so muß man sie ihm schon auf dem Rücken lassen; und so wird denn die Integrität des osmanischen Reiches geschützt durch den politischen Brotneid, welchen man euphemistisch die Sorge für das europäische Gleichgewicht nennt.

Ganz eben so verhält es sich mit dem Schutze, welcher der Souverainetät der Pforte durch die Großmächte zu Theil wird. Keine dieser letzteren will es zugeben, daß die Regierung des türkischen Reiches zu einer oder der andern in ein abhängiges Verhältniß komme, weil dadurch nothwendigerweise das Gewicht des eignen Einflusses verringert werden müßte. Nur in den Fällen, in welchen alle fünf Großmächte gleichmäßig ihre Obmacht geltend machen können, läßt man Souverainetät Souverainetät sein und den Bären tanzen, wie das Quintett pfeift.*)

Man wird sich also überzeugt haben, daß die Integrität des türkischen Reiches und die Souverainetät der Pforte, wenn sie auch nicht durch Vertragsbestimmungen rechtskräftig anerkannt sind, dennoch eine gute Schutzwache haben, nämlich die Eifersucht von fünf Groß-

---

*) Einen Beweis davon hat man selbst in dem letzten Kampfe wieder durch den ersten der bekannten vier Punkte gegeben. Obgleich dieser Kampf doch für die Souverainetät der Pforte geführt werden soll, bestimmte man, daß die Donaufürstenthümer, deren Schutzrecht Rußland aufzugeben habe, nicht unter die Souverainetät der Pforte, sondern unter das Protectorat der fünf Mächte zu stellen seien.

mächten, von denen in jedem einzelnen Falle immer drei ein Interesse finden, die Pläne der zwei anderen zu vereiteln.

2.

Diplomatische Vorgänge der Jahre 1841—1850.

Der Vertrag von Hunkiar Eskelessi kann als der Wendepunkt der russischen Politik in Bezug auf die Türkei betrachtet werden. Er hatte dem russischen Cabinete den Beweis geliefert, daß es unter geschickter Benutzung der Umstände auf dem Wege des Uebereinkommens von der Pforte mehr erreichen konnte, als durch das Mittel der Eroberung. Und da nun überdies der letztern Erwerbsthätigkeit die Eifersucht Englands, Frankreichs und Oesterreichs lähmend entgegenstand, so fand man in Petersburg für gut, die Eroberungspolitik ganz fahren zu lassen, und den Weg des vertragsmäßigen Einflusses zu verfolgen, der in Hunkiar Eskelessi so vortheilhaft angetreten worden war, und im Verlaufe der Jahre doch dahin führen konnte, daß das Petersburger Cabinet auf der balkanischen Halbinsel nach Gutdünken schaltete und waltete. Man durfte es alsdann getrost der Zeit überlassen, die gereifte Frucht durch irgend einen günstigen Windstoß zum Abfallen zu bringen, so daß Rußland blos den Mund aufzusperren brauchte, um sie zu verschlingen.

Diese Wendung in der russischen Politik ist eine so gewisse Thatsache, daß Kaiser Nicolaus in Betreff seines jetztzeitigen Zerwürfnisses mit der Pforte die ehrenwörtliche Versicherung geben konnte, es sei ihm dabei

unter allen Umständen nicht um einen Ländererwerb zu thun.

Demgemäß zielten denn auch seit dem Vertrage von Hunkiar Eskelessi und weiterhin seit dem Tractat vom 13. Juli 1841 alle Schritte Rußlands gegen die Türkei blos auf eine Vermehrung seines moralischen Gewichts am Bosporos wie an der Donau ab. Und damit war es im Ganzen ziemlich glücklich, trotzdem England die neue russische Politik in ihren dereinstigen Folgen schnell durchschaute und Nichts unversucht ließ, um den Einfluß Rußlands am Hofe von Constantinopel zu paralysiren, für welches Bestreben es denn, so viel es sich thun ließ, die anderen Großmächte, namentlich aber Frankreich und Oesterreich, in's Schlepptau zu nehmen suchte. — Schon gegen den Vertrag von Hunkiar Eskelessi selbst entfaltete England die Kräfte seiner Diplomatie. Denn obgleich derselbe ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß zwischen Rußland und der Türkei, also ein Vertrag war, den abzuschließen beide souveraine Staaten das unzweifelhafteste Recht hatten, so bot doch England alle Macht auf, um ihn rückgängig zu machen; und derselbe Staat, welcher heut die Welt in die Wirren eines Krieges stürzt, um die Souverainetät der Pforte zu wahren, strengte sich damals auf's äußerste an, die Welt zu einem Kriege zu verleiten, um die Pforte an der Ausübung eines souverainen Rechtes zu hindern. Glücklicherweise war der damalige Beherrscher Frankreichs (Louis Philipp) kein dritter Napoleon, und der österreichische Metternich ein Mann der Principien, aber nicht der Gelüste. England erreichte daher von Oesterreich gar nichts und von Frankreich blos eine leere Phrase. Louis Philipp begnügte sich damit, gegen den Vertrag von Hunkiar Eskelessi in Constantinopel und

Petersburg eine „Verwahrung" einzulegen mit dem Bemerken, daß er den Vertrag als nicht geschehen betrachten wolle. Kaiser Nicolaus aber erklärte darauf, er betrachte seinerseits die „Verwahrung" als nicht geschehen; und damit war die Sache abgemacht.

Während nun Rußland mit seinen diplomatischen Maßregeln gegen die Pforte voranschritt, ließen es auch die übrigen Mächte, trotzdem sie den russischen Manövern entgegen arbeiteten, an ähnlichen Maßregeln nicht fehlen, ohne alle Rücksicht darauf, ob sie die Souverainetät der Pforte dadurch beeinträchtigten oder nicht. England zumal fand allerlei Veranlassungen zu Häkeleien: Bald war es ein vermeintlicher Schimpf, welcher der britischen Flagge angethan worden war; bald ein Sohn Albions, dem nicht mit der gehörigen Rücksicht von der türkischen Behörde begegnet wurde; bald wieder ein allzugefälliges Ergeben der Pforte in die Wünsche Rußlands. Den meisten Stoff lieferten die religiösen Verhältnisse der Franken und Rajahs; und hierbei traten auch Frankreich und Oesterreich in die Arena, wo das Wettrennen der Mächte nach Einfluß am Hofe von Constantinopel stattfand. Die Streitigkeiten der verschiedenen christlichen Secten in Jerusalem, die von England und Preußen bewirkte Gründung eines protestantischen Bisthums daselbst, die Aufstände der Montenegriner, die Verfolgungen der Christen in Bosnien durch die zur Wuth gereizten Türken, die unablässigen Kämpfe zwischen den Drusen und den Maroniten: das Alles gab eine Menge von Veranlassungen zu Einmischungen der Großmächte in die inneren Angelegenheiten der Türkei.

Es ist wahr, Rußland zeigte sich hierbei am eifrigsten und fleißigsten, was schon um deswillen nicht Wunder nehmen darf, weil es wegen seiner Lage und

seiner religiösen Verhältnisse die meisten Berührungspunkte mit der Türkei hatte. Es bekannten sich nicht weniger als 11 Millionen türkischer Unterthanen zu derselben Confession, die in Rußland Staatsreligion war und in der Person des Kaisers ihren Patriarchen hatte. Außerdem gab es in Asien noch einige nicht regulirte Grenzen; und die Donaufürstenthümer, welche den Sultan zum Souverain hatten, besaßen im Kaiser von Rußland den Protector ihrer Rechte. — Unter solchen Umständen würde es an Conflicten nicht gefehlt haben, wenn Rußland sie auch nicht erwünscht gefunden hätte, um seinen Einfluß auf die Pforte durch öfteren Gebrauch zu stärken, wie man die Muskeln des Körpers durch beständige Anstrengung stärkt.

So aber haben wir gesagt, daß es gerade in der neuen Politik Rußlands lag, statt Landgebiete Einfluß zu erwerben; und es darf daher durchaus nicht befremden, wenn das Cabinet von Petersburg jede Gelegenheit zu einer so unblutigen Eroberung eines so moralischen Moments ergriff. Solche Gelegenheiten fanden sich denn auch um so zahlreicher, je eifriger man sie aufsuchte. Es begann von Seiten Rußlands gegen die Türkei eine Reihe diplomatischer Chikanen, welche an und für sich freilich widerwärtiger sind als ein Krieg, aber in Bezug auf das Wohl der Menschheit dennoch den Vorzug vor Letzterem verdienen, weil sie nur die Lenker der Politik belästigen, also nur die Betheiligten resp. Schuldigen treffen.

Unter den erwähnten Chikanen heben wir ganz kurz folgende hervor:

Da die türkischen Großen ihre Harems vorzugsweise aus Georgien und Tscherkessien recrutiren, wo die schönen Töchter des Landes von den Eltern freiwillig

als Sklavinnen in die Türkei verkauft werden, so suchte Rußland diesen Handel durch seine Kreuzer auf dem schwarzen Meere und seine Grenzcordons in jeder Weise zu beschränken. Es steckte dabei die Flagge der Humanität auf und suchte sich der öffentlichen Meinung als Unterdrücker des Sklavenhandels zu präsentiren, vergaß aber ganz und gar, daß es im eignen Lande den Sklavenhandel gesetzlich bestehen ließ, da der Verkauf der russischen Leibeignen doch offenbar nichts Anderes ist. — Um die griechisch-katholische Bevölkerung der türkischen Provinzen immer enger an die russische Kirche und dadurch an Rußland selbst zu knüpfen, überschwemmte das Letztere die Donaufürstenthümer, Bulgarien 2c. mit einer Flut von russischen Kirchenbüchern, wogegen die Pforte ihrerseits das ihr zustehende Recht anwandte, mit Censurmaßregeln einzuschreiten. Dagegen erhob sich Rußland zwar mit vielem Eifer, aber mit um so geringerm rechtlichen Erfolge, als es ja im eignen Lande gleichfalls eine Censur gegen die Kirchenbücher seiner andersgläubigen Unterthanen ausübte. — Auch die Streitigkeiten, welche sich in den Donaufürstenthümern zwischen den Bojaren und Hospodaren erhoben, suchte Rußland, auf sein Schutzrecht gestützt, zur Vermehrung seines Einflusses auf die Pforte auszubeuten.

Am meisten gelang dies i. J. 1848, als die slavische Bewegung von Böhmen aus in die Donaufürstenthümer eindrang und die Gründung eines großen selbstständigen Slavenreiches der Mitte vorbereitete. Dies war natürlich durchaus nicht nach Rußlands Sinn. Es hatte zwar für den Augenblick — sagen wir selbst für ein Jahrhundert — auf weitern Ländererwerb verzichtet, weil es zuvor sein Reich im Innern kräftigen und zur Blüthe bringen wollte, wobei ihm Länderzuwachs

mehr als gefährliche Bürde denn als nützlicher Erwerb erscheinen mußte. Allein dies besagte noch nicht, daß es die dereinstige Herrschaft über die slavischen Länder der Grenze ganz von sich gewiesen habe, und daß es also damit einverstanden sein müßte, die schwachen, leicht zu erringenden Donauprovinzen in ein großes, starkes Slavenreich aufgenommen zu sehen. Als daher die revolutionäre Bewegung der Donaufürstenthümer zum Ausbruche kam, war Rußland als Protector derselben schnell bereit, dem Sultan in der Bewältigung des Aufstandes mit bewaffneter Hand beizuspringen. Die Unruhen wurden bald unterdrückt; und Rußland errang sogar i. J. 1849 von der Pforte den Vertrag von Balta Liman, kraft dessen es das Recht erhielt, bei revolutionären Ereignissen in den Donaufürstenthümern dieselben gemeinschaftlich mit türkischen Truppen militairisch zu besetzen; wogegen andrerseits die Regierungsdauer der Hospodaren von der Lebenslänglichkeit auf sieben Jahre herabgesetzt wurde.

3.

Die Flüchtlingsfrage.

Durch den Vertrag von Balta Liman war wiederum ein wichtiger Schritt gethan, um die Souverainetät der Pforte zu Rußlands Gunsten zu beschneiden; und bald sollte sich auch eine Gelegenheit bieten, um die Stärke seines diplomatischen Gewichts in Constantinopel einer Probe zu unterwerfen. Wir reden von der berüchtigten Flüchtlingsfrage, womit es sich folgendermaßen verhielt:

Rußland hatte, den Bitten des österreichischen Kaiserhofes zufolge, seinen militairischen Beistand geliehen,

um der Insurrection Ungarns den Garaus zu machen. Ein Theil der ungarischen Insurgenten hatte sich nach der Türkei geflüchtet und dort von der Gastfreundschaft der Türken ein Asyl erhalten. Die Respectirung dieses Asyls von Seiten Oesterreichs und Rußlands wurde durch die Grundsätze des Völkerrechts geboten. Denn zu allen Zeiten ist die Verfolgung politischer Verbrecher über das Land des Verbrechens hinaus als völkerrechtswidrig verdammt worden, aus dem ganz einfachen Grunde, weil dergleichen Personen nicht nach allgemein menschlichen und moralischen Ansichten, sondern nur nach individuell staatlichen Principien Verbrecher sind. Das Verbrechen der politischen Verbrecher ist ein ganz relatives, weil es unter anderen Umständen, in einem andern Lande, ja selbst durch den Zufall des Gelingens zu einer berechtigten und sogar ehrenvollen Handlung werden kann. An seiner Verfolgung hat nicht die menschliche Gesellschaft, sondern nur die specielle Gewalt einer individuellen Staatsregierung Interesse; und sie findet daher ihr naturgemäßes Ende, sobald der Verbrecher sich außer dem Bereiche dieser speciellen Gewalt befindet. Dieser Gesichtspunkt begründete das Asylrecht für politische Verbrecher in den Staaten, welche auf Rechtsbegriffen basirt sind*); und daher originirt denn auch der völkerrechtliche Grundsatz, nach welchem die Auslieferung politischer Verbrecher durch den einen Staat an den andern

*) Diejenigen Staaten, welche das Asylrecht am reinsten und vollkommensten (für die politischen Verbrecher aller Kategorieen) erhalten haben, sind — mit Ehren zu melden! — die Türkei, die Nordamerikanischen Vereinsstaaten und England, welchem letzteren man die Genugthuung nicht versagen darf, daß es durch die Achtung vor dem Asylrecht vieles Böse aufwägt, was es der Menschheit durch seinen mercantilen Egoismus zufügt.

als ein den allgemeinen Interessen der Menschheit zugefügtes Unrecht und somit als eine Schmach betrachtet wird.

In dieser Beziehung nun benahm sich die türkische Regierung überaus ehrenhaft, als Oesterreich und Rußland von ihr die Auslieferung der ungarischen Flüchtlinge verlangten. Denn die schwache Türkei scheute sich keinen Augenblick, gegen die beiden größten europäischen Mächte in die Schranken zu treten, um einen Grundsatz der Humanität und der Civilisation, der nebenbei noch ein Grundsatz der muselmanischen Religion war, zu vertheidigen.

Am 24. August 1849 verlangte der österreichische Gesandte zu Constantinopel im Namen seines Kaisers von der Pforte die Auslieferung der nach der Türkei geflüchteten ungarischen Insurgenten, um sie — wie ihre weniger glücklichen Genossen — aufknüpfen zu können. Ein ähnliches Ansinnen stellte an die Pforte zwei Tage später der Kaiser von Rußland in Bezug auf die polnischen Emigranten, welche in der ungarischen Insurrectionsarmee gedient hatten. — Beide Anträge blieben von der Pforte anfangs ganz unbeachtet. Als sie aber am 14. September wiederholt und durch die Drohung unterstützt wurden, daß die Mächte die diplomatische Verbindung mit der Pforte abbrechen würden, schrieb der Sultan Abdul-Medschid noch desselbigen Tages eigenhändig an die beiden Kaiser, um ihnen zu erklären: daß ihm seine religiösen Pflichten verböten, den Wunsch der beiden Herrscher zu erfüllen; daß seine Regierung indeß die ungarischen Flüchtlinge streng genug überwachen lassen werde, um es ihnen unmöglich zu machen, aufrührerische Umtriebe in den Gebieten Oesterreichs und Rußlands anzuzetteln.

Zugleich legte der türkische Minister des Auswärtigen den Gesandten Englands und Frankreichs (welche beiden Mächte diesmal aus ganz lauteren Beweggründen die Gegner der beiden Kaiserhöfe waren!)*) folgende Fragen vor:

1) Geben die Friedensverträge von Passarowitz und von Kutschuck-Kainardschi, auf welche sich Oesterreich und Rußland berufen, diesen beiden Mächten das Recht, die Auslieferung der ungarischen Flüchtlinge zu verlangen? 2) Würde in der Verweigerung dieser Auslieferung eine Verletzung jener Verträge liegen? 3) Giebt solche Verweigerung Oesterreich und Rußland das Recht, der Pforte den Krieg zu erklären? 4) Würden England und Frankreich in diesem Falle die Türkei mit bewaffneter Hand unterstützen? — Die beiden Gesandten antworteten sogleich in einer gemeinsamen Note, und zwar auf die ersten drei Fragen verneinend, also zu Gunsten der Pforte, auf die vierte Frage aber mit der Erklärung, daß sie zuvor die Instructionen ihrer Regierungen einholen müßten.**)

---

*) England handelte hierbei in Consequenz mit seinem eignen Asylrecht; und Frankreich war damals noch eine Republik mit republikanischen Grundsätzen.

**) In dieser Erklärung findet man einen Beweis für eine Behauptung, welche wir später aufstellen und begründen werden, die nämlich: daß ein an die Pforte erklärter und gegen dieselbe unternommener Krieg an und für sich noch keine Verletzung der Verträge vom 15. Juli 1840 und 13. Juli 1841 in sich schließt. Denn wäre dies der Fall, dann hätten die Gesandten die vierte Frage ohne alle besondere Instruction mit Ja beantworten müssen, weil durch eine Verletzung der genannten Verträge England und Frankreich als Garanten derselben eo ipso verpflichtet gewesen wären, der Pforte Beistand zu leisten.

Obgleich somit die Pforte des Beistandes der beiden Westmächte nicht gewiß war, so beharrte sie doch bei ihrer Weigerung, die Flüchtlinge auszuliefern, worauf die Gesandten Oesterreichs und Rußlands am 16. Septbr. ihre diplomatischen Beziehungen zu ihr wirklich abbrachen. Hierdurch wurde die Lage allerdings kritisch, um so mehr, als England seine Flotte demonstrirend in die Dardanellen einlaufen ließ, und durch diese Verletzung des Tractats vom 13. Juli 1841 den casus belli herbeiführte.

Vielleicht würde nun schon damals die orientalische Katastrophe unsrer Tage eingetreten sein, und zwar wegen des Bündnisses mit Oesterreich unter ungleich günstigeren Chancen für Rußland, — wenn nicht das Gespenst der Revolution seinen Drohfinger erhoben und dadurch die österreichisch-russische Politik in's Bockshorn gejagt hätte: denn damals hatte noch kein dritter Napoleon Veranlassung gehabt, sich als Bändiger der Revolution in die Brust zu werfen. Hätten also Oesterreich und Rußland damals wegen einer so ungerechten, von allen Freigesinnten verdammten Forderung, wie die der Flüchtlingsauslieferung, gegen die Türkei den Krieg unternommen, so stand ganz Europa gegen beide Mächte in revolutionären Waffen.

Diese wohlweislichen Erwägungen gaben ohne Zweifel den alleinigen Grund ab, daß Oesterreich und Rußland den kriegerischen Weg sorgsam mieden und den Entschluß faßten, durch Wiederanknüpfung der diplomatischen Verhandlungen entweder die Frage in die Länge zu ziehen und so Zeit zu gewinnen, oder in der Sache selbst so viel zu erlangen, wie sich auf diplomatischem Wege irgend herauspressen ließ. Das war nun freilich

nicht viel. Denn nachdem sich die Verhandlungen bis in's Jahr 1850 hineingezogen hatten, endeten sie mit folgendem Resultate: Die Pforte verblieb bei ihrer Weigerung, die ungarischen Flüchtlinge auszuliefern, verpflichtete sich aber, einen Theil derselben zur Abreise aus der Türkei in ein anderes Land mit Asylrecht zu veranlassen, und die übrigen, welche die Abreise verweigern sollten, tief in's Innere des Pfortengebiets zu versetzen und dort so lange fest zu halten, bis sie es selbst vorziehen würden, ihren Aufenthalt mit einem andern Asyl zu vertauschen.

Daß sich die beiden Mächte mit diesem Resultate so schnell und so bald zufrieden gaben, mag wohl seinen hauptsächlichsten Grund in dem Umstande gehabt haben, der das Embryo eines neuen Conflicts bereits gezeugt hatte, ein unheiliges Embryo, welches in dem Schooße der heiligen Stadt Jerusalem empfangen worden war und noch desselbigen Jahres unter dem Namen der Heiligenstättenfrage das Licht der Welt erblickte.

4.

Die Heiligenstättenfrage.

Schon seit Jahrhunderten hatten sich in Bethlehem und Jerusalem, d. h. an den Orten der Geburt und des Leidens Jesu, christliche Geistliche festgesetzt, um den Pilgern ihres Glaubens bei Verrichtung der Andacht oder in Krankheitsfällen christlichen Beistand zu leisten. Sie gehörten nicht zur Rajah, sondern galten als Franken, hatten den Besitz vieler ihnen als

heilig geltenden Stätten an sich gebracht, von der Pforte, unter Vermittelung der Großmächte ihrer Confession, mancherlei Privilegien erhalten, und so gewissermaßen den Charakter kirchlicher Colonisten im Gebiete des osmanischen Reiches angenommen. Leider zeigte sich die unselige Spaltung des Christenthums in die Hauptsecten: römische Katholiken (Lateiner), griechische Katholiken, unirte Griechen, georgische, syrische, armenische Christen, unirte Armenier, Protestanten &c., gerade hier in ihren übelsten Folgen, wo die geistlichen Repräsentanten dieser Secten vorzugsweise den Beruf zu haben glaubten, die Richtigkeit ihrer Lehre zu bekunden. Da im Verlaufe der Jahre der Besitztitel mancher Secte an diese oder jene heilige Stätte unsicher geworden war, auch die Rechtsverleihungen der mit den Secteneigenschaften der Christen nicht sehr bekannten Sultane manchen Wirrwarr in jenen Besitzstand gebracht haben mochten: so gewährten die Diener Christi den Muhamedanern das sonderbare Schauspiel eines fast ununterbrochenen Haders über die Wiege und das Grab Desjenigen, der der Menschheit die Bruderliebe als erstes und die Resignation auf irdische Güter als zweites Gesetz gepredigt hatte.

Unter mehren anderen zweifelhaft gewordenen Besitztiteln nahm der an die Kirche zum heiligen Grabe in Jerusalem eine später wichtig gewordene Stelle ein. Diese Kirche gehörte früher den Lateinern, war aber i. J. 1808 abgebrannt und — da es den Lateinern an Geld fehlte, — von den Griechen wieder aufgebaut und seitdem als Eigenthum betrachtet worden, so daß den übrigen Christen nur die Mitbenutzung blieb. — Eine andere heilige Stätte, die Krypte zu Bethlehem, stand i. J. 1849 auf dem Punkte, den Lateinern streitig ge-

macht zu werden, indem die Griechen von dem sogenannten „Altare der Geburt des Herrn" einen dort befindlichen Stern entwendeten, dessen lateinische Inschrift das Eigenthumsrecht der Lateiner an die Krypte unwiderleglich bewies.

Die auf solche Weise in ihren Rechten bedrohten Lateiner fanden plötzlich einen Anwalt, an den sie gewiß am letzten gedacht hätten. Der neue Präsident der französischen Republik, Louis Napoleon Bonaparte, war dieser Mann. Gleich die ersten Schritte desselben auf dem geschichtlichen Schauplatze lieferten den später bis zur Augenscheinlichkeit verstärkten Beweis, daß es dieser Persönlichkeit an jeder selbsteignen Politik fehlte, und daß er daher nichts Besseres zu thun wußte, als Schritt für Schritt in die Fußstapfen seines großen Oheims zu treten. In der einen Hand die „Geschichte des Consulats und des Kaiserreichs" als Quelle seiner Ideen, in der andern den „Moniteur von 1797—1804", als Quelle seiner Decrete, — so machte dieser Napoleonide sein Stück Weltgeschichte zur Daguerreotypie der großen Reactionsperiode der Neuzeit; — freilich ein wenig en miniature; allein was dabei an Größe fehlte, suchte er, um dem Zeitalter des Dampfes Rechnung zu tragen, durch Schnelligkeit zu ersetzen.

So hatte Louis Napoleon Bonaparte ersehen, daß sein Oheim erster Consul, als er mit dem Plane der Kaiserkrone schwanger ging, nichts Eiligeres zu thun fand, als den Papst wieder einzusetzen (in Folge dessen die römische Republik zu Grunde ging!) und seiner Regierung die Gunst des heiligen Vaters zuzuwenden (in Folge dessen das bekannte Concordat vom Jahre 1801 zu Stande kam). Natürlich also, daß der Neffe, welcher — wie sich von selbst verstand —

gleichfalls mit dem Plane zur Kaiserkrone schwanger ging, ebenfalls nichts Eiligeres zu thun wußte, als den Papst wieder einzusetzen und seiner Regierung dessen Gunst zuzuwenden.

Das Erstere geschah im April 1849 durch den Angriff des „katholischen Frankreich" auf die römische Republik, die dadurch zu Grunde ging und dem päpstlichen Kirchenstaate wieder Platz machte. Zum Behufe des Andern sollte die Anwaltschaft dienen, welche der Präsident Bonaparte über die lateinische Geistlichkeit in Jerusalem übernahm. Demzufolge mußte der französische Gesandte in Constantinopel, General Aupick, im Mai 1850 an die Pforte das Verlangen stellen, den lateinischen Mönchen in Palästina folgende heiligen Stätten, die ihnen laut einer Capitulation vom Jahre 1740 zuständen, wieder eigenthümlich zuzusprechen: die große Kirche von Bethlehem, das Heiligthum der Geburt, mit dem Recht, dort einen neuen Stern aufzustellen, das Grab der heiligen Jungfrau, den Stein der Salbung, die sieben Gewölbe der heiligen Jungfrau in der Kirche des heiligen Grabes zu Jerusalem nebst dem Recht, die Kuppel der Kirche zu restauriren, und Alles wieder in den Zustand vor dem Brande herzustellen.

Erst nach mehrmonatlichem Schweigen und auf wiederholte Reclamation des Gesandten erklärte die Pforte im December 1850: daß sie in dem Bestreben, alle Verträge zu achten, bei den Ansprüchen, die von verschiedenen Seiten an die heiligen Stätten der Christen gemacht würden, genöthigt sei, vor ihrem Entscheid alle darüber bestehenden Documente prüfen zu lassen, was durch eine aus türkischen und christlichen Gelehrten zusammengesetzte Commission geschehen solle. — Als sich diese Commission den französischen Ansprüchen günstig

zeigte, erschien plötzlich der russische Gesandte v. Titoff mit der Forderung seines Kaisers, daß in Bezug auf die heiligen Stätten Nichts geändert, vielmehr Alles im status quo bleiben sollte.

Jetzt stand der Sultan zwischen zwei Feuern. Er verfiel auf den ihm als Muselman sehr natürlich scheinenden Ausweg, sämmtlichen Christen, welcher Confession sie auch seien, den gemeinsamen Besitz aller christlichen heiligen Stätten anzubieten. Allein damit kam er bei den Dienern Christi übel an; sie wollten von einer solchen brüderlichen Gemeinschaft nichts wissen; und Rußland wie Frankreich verwarfen den Vorschlag unbedingt.

Wäre nun Abdul-Medschid ein Politiker von Humor gewesen, wie weiland der „alte Fritz", so hätte er ohne Weiteres resolvirt: wenn die beiden Mächte keine Raison annehmen wollten, so möchten sie ihren unheiligen Zweck über die heiligen Stätten selber ausmachen, und zwar nach dem unter souverainen Prozeßführern üblichen Kanonenrechte, zu welchem Zwecke er ihnen ein Stück Feld um Jerusalem anweisen wolle, um ihre Kriegsheere aufstellen zu können; noch christlicher freilich würde es sein, wenn sie, anstatt Menschenblut zu vergießen, um den Gegenstand des Streites eine Partie Schach spielten; ihn aber, den muhamedanischen Herrscher, der von dem christlichen Sectenwesen nichts verstände und auch nichts zu verstehen brauchte, sollten sie unter allen Umständen mit ihren Querellen ungeschoren lassen. — — Leider besaß Abdul-Medschid diesen Fritzischen Humor nicht; er wollte in seiner Gutmüthigkeit Allen gerecht werden; und dadurch gerieth er immer tiefer in die Klemme.

In dem Bestreben, den Rechtspunkt der Heiligen-

stättenfrage genau feststellen zu lassen, hatte der Sultan das Gutachten einer außerordentlichen Commission türkischer Ulema's eingefordert. Allein noch ehe dasselbe abgegeben werden konnte, kündigte der neue französische Gesandte, v. Lavalette, dem die Verzögerung mißfiel, der Pforte Ende Decembers 1851 den Abbruch der diplomatischen Beziehungen an, was so viel hieß, wie: daß sich Frankreich (wo Louis Napoleon Bonaparte inzwischen den 18. Brumaire daguerreotypirt hatte) in einem feindseligen Verhältnisse zur Pforte befinde. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß der erste Impuls zur Feindseligkeit wegen der heiligen Stätten von Frankreich, resp. von Napoleon, nicht aber von Rußland ausgegangen ist. Denn Frankreich forderte zuerst eine Aenderung des status quo, während Rußland nur die Erhaltung desselben verlangte; Frankreich drohte zuerst mit Feindseligkeiten, während Rußland später auf solchem Wege nur folgte.

Als endlich die türkische Commission ihr Gutachten abgegeben hatte, entschied die Pforte unterm 8. Februar 1852 in folgender Art: das heilige Grab, der Stein der Salbung, die Hallen und die Gärten des fränkischen Klosters sollen gemeinsam sein; zu den beiden Thüren der großen Kirche von Bethlehem wie zur Krypte sollen die Lateiner die Schlüssel haben; am Grabe der heiligen Maria sollen die Lateiner eben so gut wie die Griechen ihren Gottesdienst halten dürfen. — Uebrigens erklärte sich die Pforte noch bereit, den entwendeten Stern in der Krypte zu Bethlehem zu ersetzen, und die Restauration der Kirchenkuppel des heiligen Grabes zu Jerusalem auf ihre Kosten zu bewirken.

Man muß gestehen, daß von einer „ungläubigen" Regierung nicht mehr zu verlangen war. Da die La-

teiner durch den Entscheid Zugeständnisse erhalten hatten, so erklärte sich Herr v. Lavalette befriedigt und begab sich in Urlaub nach Frankreich. Anders Herr v. Titoff, der da fand, daß durch den Entscheid die Privilegien der Griechen geschmälert worden waren. Er erwirkte daher vom Sultan durch Drohungen einen Firman für die Griechen, worin zwar der Entscheid vom 8. Februar enthalten war, aber in einer Weise, welche bekundete, daß alle weiteren Ansprüche der Lateiner für unberechtigt erklärt seien, und mit dem Hinzufügen, daß dieser Firman in Jerusalem und Bethlehem registrirt und öffentlich verlesen werden solle. Zugleich erhielt Herr v. Titoff auf weiteres Drängen noch in einem Viziralbriefe die Zusage, daß den Lateinern trotz des Firmans der Durchgang durch die große Thür der Kirche zu Bethlehem nicht gestattet werden würde.

Kaum erlangte Hr. v. Lavalette Kunde von dem für die Griechen erlassenen Firman, so eilte er nach Constantinopel zurück und rang durch erneute Drohungen der Pforte das Versprechen ab, daß der Firman nicht verlesen werden sollte. Damit war die Heiligenstättenfrage auf den Punkt gekommen, wo sich der Streit zwischen Rußland und Frankreich vorzugsweise um die Frage drehte: Verlesen oder nicht verlesen? Beides hatte die Pforte versprochen; beides sollte sie erfüllen; und da sie dies natürlich mit dem besten Willen nicht konnte, so wurde sie von beiden Seiten des Wortbruchs und der Treulosigkeit angeklagt. Damit hatte es nun allerdings seine Richtigkeit; allein konnte man denn die Pforte verantwortlich machen für die Versprechungen, die man ihr mit der Pistole auf der Brust abgepreßt hatte? — Um aber endlich aus der schiefen Stellung,

in die sie gerathen war, herauszukommen, gab die Pforte durch Fuad Effendi, den Minister des Auswärtigen, unterm 15. December 1852 folgende Endentscheidung: Der Firman solle unbedingt verlesen, dagegen aber den Lateinern auch der Schlüssel zur Kirche eingehändigt werden und ihnen somit der Durchgang durch die große Thür gestattet sein.

Auf diese Art war nun freilich jeder der beiden Mächte die offene Hälfte der erhaltenen Zusagen erfüllt, aber auch jeder von ihnen die andere, geheime Hälfte gebrochen: Frankreich das Versprechen, den Firman nicht verlesen zu lassen, Rußland das Versprechen, den Lateinern den Durchgang durch die Kirchthüre nicht zu gestatten. Jede der beiden Mächte glaubte darin einen rechtlichen Grund zu sehen, gegen die Pforte mit Feindseligkeit verfahren zu können. Da aber Kaiser Napoleon III., der inzwischen das Jahr 1804 daguerreotypirt hatte, in seinem politischen Katechismus nichts davon fand, daß der große Napoleon zur Erlangung der päpstlichen Gunst einen Krieg gegen die Türkei geführt hatte, so stand auch er seinerseits davon ab, indem er Hrn. v. Lavalette zurückberief und durch Hrn. v. Lacour ersetzte, der sich denn gar bald mit dem Arrangement zufrieden erklärte.

5.

Die Intentionen Rußlands.

Ganz anders als der Kaiser Napoleon trat der in der Politik viel gewiegtere Kaiser Nicolaus gegen die Pforte auf. Ihm schien die Gelegenheit, bei der es sich um religiöse und kirchliche Dinge handelte, geeigneter

als jede andere, um auf dem Wege der Conventionen eine neue Eroberung zu machen, und so die moderne Politik Rußlands um eine wichtige Errungenschaft auf türkischem Gebiete zu bereichern. Daß ihm dabei der Gedanken an Ländererwerb fern lag, dürfte wohl als eine ausgemachte Thatsache gelten; denn sie wird durch das ganze spätere Verfahren Rußlands bis zur Evidenz bewiesen. Aber eben so gewiß ist es auch, daß er von der Voraussetzung ausging, die Türkei werde in dem Conflicte, den er ihr zu bereiten gesonnen war, der Selbstauflösung entgegengehen, weil nach seiner Meinung die Pforte trotz — oder vielmehr wegen — ihrer Reformbestrebungen einen Grad von Schwäche erreicht hatte, der ihren plötzlichen Tod zur Folge haben mußte. Des Kaisers eigene, urkundlich beglaubigten Worte beweisen diese Meinung: „Die Angelegenheiten der Türkei sind in einem Zustande großer Zerrüttung; der Einsturz wird ein großes Unglück sein ... Wir haben einen kranken Menschen auf den Armen, einen schwer kranken Menschen. Es wäre ein großes Unglück, wenn er uns eines Tages entfallen sollte."

Ein Unglück erschien dies dem Kaiser nur in so fern, als zwischen den Großmächten noch keine Einigung darüber bestand, was aus dem Nachlasse des kranken Menschen werden sollte. Um diesen Nachlaß nicht später zum Zankapfel zwischen den Mächten und dadurch zum Gegenstande eines großen europäischen Krieges werden zu sehen, wollte sich Kaiser Nicolaus schon vor dem Eintritte der prophezeihten Eventualität mit denjenigen Großmächten verständigen, die er eines solchen Uebereinkommens für würdig hielt. Dazu gehörte nun freilich Frankreich nicht, schon aus dem Grunde, weil der Repräsentant dieser Macht ein sich selbst so nennender

„Emporkömmling" war, der sich seinen Thron von Revolutionswegen erobert hatte und also in keiner Weise dem europäischen Monarchenthume ebenbürtig sein konnte. Zwar war dieses Letztere mit seiner innern Regierung, durch welche er die Revolution, die ihn geboren hatte, in den Abgrund trat und das Ideal eines despotischen Gouvernements aufstellte, gar wohl zufrieden. Allein seine Prätension, als Kaiser für voll angesehen und im europäischen Staatsrathe als Beherrscher einer großen Nation respectirt zu werden, mißfiel besonders in Petersburg. — Was Oesterreich betrifft, so war dasselbe dem russischen Kaiser vom ungarischen Insurrectionskriege her seine Rettung schuldig und mußte — wie Nicolaus meinte — mit Rußland blind Hand in Hand gehen. — Preußen kam bei dem Nachlasse des kranken Menschen seiner Lage wegen nicht in Betracht und würde somit, andrerseits befriedigt, dem Arrangement Rußlands nicht störend sein. — Es erübrigte also nur noch England; und so leitete denn der Kaiser im Januar 1853 mit dem britischen Cabinete vertrauliche Unterhandlungen ein, die den Zweck hatten, sich für den Fall, daß „der kranke Mensch" wirklich stürbe, über den Nachlaß zu einigen, weniger in Bezug auf das, was geschehen sollte, als vielmehr in Hinsicht auf das, was nicht geschehen sollte.

England, getreu seiner alten Politik, die darauf ausging, Rußland unter keinen Umständen Concessionen im Orient zu machen, selbst nicht für den Preis eigenen Gewinnes; getreu der Politik, die wir früher bereits charakterisirt haben, und die es stets als den entschiedensten Widersacher Rußlands auftreten läßt: — England

vermied es sorgsam, auf die vorgeschlagenen Unterhandlungen einzugehen, weil es — wie es sagte — an die vom Kaiser prophezeihte Eventualität nicht glaubte, die Türkei vielmehr für lebensfähiger denn je hielte, und der Meinung wäre, daß ein Arrangement über den Nachlaß die Katastrophe, welche man vermeiden wollte, eher herbeiführen als verhindern würde. — Die vertraulichen Eröffnungen des Kaisers Nicolaus hatten also nur die Folge gehabt, daß England mißtrauisch geworden war, von jetzt an die russisch-türkische Differenz scharf in's Auge faßte und sich bereit hielt, bei dem geringsten Vorangehen Rußlands mit seinem Veto aufzutreten.

Und doch hatten die vertraulichen Eröffnungen des russischen Kaisers lange nicht die Wichtigkeit, die ihnen von den englischen Publicisten und demgemäß auch von den so gern nachbetenden Deutschen beigelegt wurde. Sie beruhten ja auf einer noch ganz unerwiesenen Voraussetzung, auf einer Art Vision, und konnten in keinem Falle irgend einen Nachtheil erzeugen. Denn entweder traf die Prophezeihung des Kaisers ein, oder sie traf nicht ein. Im erstern Falle, wenn nämlich der für krank gehaltene Mensch wirklich starb, war es sogar sehr vortheilhaft für die Welt, wenn vier Großmächte über den Nachlaß sich verständigt hatten, weil dadurch ein europäischer Krieg wirklich vermieden wurde. Im andern Falle, wenn nämlich die Türkei frisch und gesund war und blieb, würde es gar nicht zu einer Nachlaßfrage haben kommen können, die Uebereinkunft würde kein Object gehabt haben und folglich ad acta gelegt worden sein. Das Arrangement hätte also wohl nützen, nicht aber schaden können. Die Besorgniß Englands, daß die Katastrophe dadurch gerade herbeigeführt wer-

den könnte, entbehrte jedes vernünftigen Grundes. Daß aber Rußland nicht die Absicht hatte, den für krank gehaltenen Menschen geradezu todt zu schlagen, bewies das proponirte Arrangement selbst, durch welches sich Rußland keinen Ländererwerb, sondern nur Dasjenige vorbehielt, was es bereits besaß oder doch durch die bestehende Differenz zu erwerben hoffte, nämlich das kirchliche Patronat über die griechisch-katholischen Christen in der Türkei.

Gerade also diese vertraulichen Eröffnungen, welche bei ihrem Bekanntwerden als „Enthüllungen der Londoner Actenstücke" ein so großes Geschrei über das Vergrößerungsgelüst Rußlands veranlaßten, liefern den augenscheinlichen Beweis dessen, was wir bereits früher erläuterten: daß es nämlich der modernen russischen Politik — wenigstens vor der Hand — gar nicht um eine Gebietsvermehrung zu thun war, sondern nur um das moralische Gewicht über die Slaven griechisch-katholischer Confession.

Hieraus entsprang das spätere Verlangen Rußlands, mittels eines Vertrages zwischen der türkischen und der russischen Regierung die Rechte der unter dem muhamedanischen Scepter des Sultans lebenden griechischen Katholiken festgestellt und der Willkür entzogen zu sehen. Dies Verlangen an sich kann nicht verdammlich genannt werden; denn es ist eine natürliche Aeußerung der Sympathie für Glaubensgenossen. Ob aber alle Mittel, welche angewandt wurden, um das Verlangen zu befriedigen, eben so frei sind von Tadel, — das ist eine Frage, deren Beantwortung wir so lange verschieben müssen, bis wir diese Mittel kennen gelernt haben.

6.

Die Mission Menzikoffs.

Rußland hatte sich — wie wir wissen — durch den Endentscheid der Pforte über die Heiligenstättenfrage nicht befriedigt gefunden. Es sandte daher, indem es zugleich demonstrative Rüstungen unternahm, unter dem Gewichte derselben einen außerordentlichen Botschafter nach Constantinopel, um die Differenz zu Gunsten Rußlands auszugleichen. Dieser Botschafter war der Admiral Fürst Menzikoff, welcher gleich bei seiner Ankunft in Constantinopel (28. Februar 1853) eine drohende Haltung annahm. Solches geschah zumeist durch die Rücksichtslosigkeit seines äußern Auftretens, welche indeß wohl mehr auf Rechnung seines persönlichen Charakters als auf die seiner Instructionen zu setzen sein möchte. Bei seiner Ankunft von den griechischen Christen mit Jubel empfangen, weil ihn das Gerücht als Befreier der griechischen Kirche aus muselmanischer Oberhoheit bezeichnet hatte, machte er folgenden Tages dem Großvezir seinen Besuch, aber so sehr mit Beiseitesetzung aller Etikette, daß er dabei in rundem Hute und einem gewöhnlichen Paletot erschien. Wenn dies schon allgemein befremdete, so erregte eine andere Rücksichtslosigkeit des russischen Botschafters förmliche Bestürzung am Hofe des Sultans. Menzikoff unterließ nämlich den üblichen Besuch beim Minister des Auswärtigen, Fuad Effendi, unter dessen Signatur der Endentscheid vom 15. December 1852 erschienen war, ganz und gar. Dieses Zeichen feindseliger Gesinnung von Seiten des russischen Cabinets gegen den türkischen Minister veranlaßte den Letzteren zu dem im türkischen Staatswesen noch nie dagewesenen Schritte, beim Sultan seine Ent-

lassung einzureichen; und der Sultan — ein weiterer Beweis von der Bestürzung der Pforte! — nahm die Entlassung (6. März 1853) an, indem er an Fuad Effendi's Stelle Rifaat Pascha mit dem Ministerium des Auswärtigen betraute.

Die Pforte befand sich also durch das bloße Auftreten Menzikoff's im Zustande des größten moralischen Druckes. Hätte Menzikoff diese Gelegenheit wahrgenommen, die Zeit schnell benutzt und sein ganzes Begehren in Form eines Ultimatums mit kurzer Frist gestellt: so war es kein Zweifel, daß die Pforte die Forderung ohne Einwand bewilligte. So aber beging Menzikoff den Fehler, den Diplomaten, den er in der Form vernachlässigt hatte, dem Wesen nach recht gründlich spielen zu wollen: Er hüllte sich und seine Mission in ein geheimnißvolles Schweigen, hatte seine Freude daran, daß die Welt sich den Kopf darüber zerbrach, sondirte die Zustände, irritirte die Meinungen, combinirte die Eventualitäten und ließ dadurch dem englischen Gesandten, Oberst Rose, die schönste Zeit und Muße, auf den Divan im antirussischen Sinne einzuwirken. Erst am 17. März rückte Menzikoff andeutungsweise mit dem Zwecke seiner Mission hervor: Der Kaiser wolle in der Heiligenstättenfrage das Arrangement vom 8. Februar 1852 acceptiren, aber die ihm dadurch gemachten Zugeständnisse durch einen förmlichen Vertrag zwischen der Pforte und Rußland festgestellt sehen. Ein solcher Vertrag erschien England bedenklich, mithin auch der Pforte, die sich bereits völlig dem englischen Einflusse hingegeben hatte. Dieser letztere wurde noch verstärkt durch das Auftreten Frankreichs zu Ungunsten der russischen Intentionen. Denn für den Kaiser der Fran-

zosen gab es eine Menge von Gründen, gegen Rußland in die Schranken zu treten: Erstens war Frankreich in der Heiligenstättenfrage der Widersacher Rußlands geworden; zweitens war die orientalische Politik Frankreichs — wie wir wissen — an und für sich eine antirussische; drittens gab es für einen Napoleoniden noch vom Jahre 1812 her gegen Rußland eine Scharte auszuwetzen; viertens war bei dem allgemeinen Russenhasse, der sich noch vom Jahre 1849 her im Volke des westlichen Europa vorfand, ein Auftreten gegen Rußland das beste Mittel, um einem Kaiser, der sich durch ein Attentat gegen das Volk auf den Thron geschwungen hatte, die verlorene Popularität wieder zu gewinnen, welche ihm zur Erhaltung auf dem Throne nothwendig erschien; fünftens endlich hatte Kaiser Nicolaus den Erben Napoleons bei Seite liegen lassen, als es sich um ein Arrangement über den Nachlaß des kranken Menschen gehandelt.

So waren also England und Frankreich durch die Menzikoff'sche Mission auf einen und denselben Weg gerathen, einen Weg, der sie zu Widersachern Rußlands machte. Für's Erste documentirte sich diese Gegnerschaft blos durch diplomatische Intriguen, welche die Pforte anspornten, sich allen russischen Zumuthungen kurzweg zu widersetzen, sich berufend auf die von allen Mächten anerkannte Souverainetät des Sultans, namentlich auf den Vertrag vom 13. Juli 1841.

Inzwischen hatte Menzikoff die russischen Forderungen noch immer nicht specificirt. Um es ohne Gefahr vor den Gegenwirkungen Englands und Frankreichs zu können, forderte er von Rifaat Pascha das förmliche Versprechen, weder dem englischen noch dem französischen Gesandten irgend eine Mittheilung über die

Forderungen Rußlands zu machen. Da Rifaat Pascha sich weigerte, ein solches Versprechen zu geben, so glaubte Menzikoff, auch ohne jene Sicherheit vorangehen zu müssen. Er drückte dem Großvezir vorerst mündlich (1. April) den Wunsch des Kaisers aus, mit der Türkei ein Schutz- und Trutzbündniß, also gewissermaßen eine Erneuerung des Vertrags von Hunkiar Eskelessi, abzuschließen, durch diesen Vertrag aber zugleich ein Schutzrecht über die griechische Kirche in der Türkei zugesprochen zu erhalten.

Dagegen nun stemmten sich die neuen Gesandten Englands und Frankreichs, Lord Stratford de Redcliffe und Hr. v. Lacour, auf's Entschiedenste; und als Menzikoff endlich (14. April) um bestimmten Entscheid bat, ob die Pforte einen Vertrag mit Rußland abschließen wolle oder nicht, erfolgte eine verneinende Antwort mit dem Bemerken, daß ein solcher Vertrag die Souverainetät des Sultans beeinträchtigen würde. Um diesen Vorwand zu beseitigen, specificirte Menzikoff in einer Note vom 19. April die russischen Forderungen folgendergestalt: 1) Erlaß eines großherrlichen Firmans zur Regelung des Besitzstandes der heiligen Stätten nach den Entscheidungen vom 8. Februar und 15. December 1852; 2) Erlaß eines großherrlichen Befehls für die Ausbesserung der Kirchenkuppel des heiligen Grabes; 3) Abschluß eines Seneb (türkisch Uebereinkommen) zwischen der Pforte und Rußland, worin sich Erstere verpflichtet, die Privilegien des gesamten katholisch-griechisch-russischen Cultus so wie den Besitzstand der heiligen Stätten in dem gegenwärtigen Zustande für immer zu erhalten.

Die beiden ersten Forderungen wurden von der Pforte sogleich erfüllt, indem der Sultan unterm 5. Mai

1853 zwei dahin einschlagende Firmans erließ, mit deren Inhalte sich sowohl Menzikoff wie auch der dabei betheiligte französische Gesandte Lacour einverstanden erklärte, so daß also die Heiligenstättenfrage hierdurch erledigt war. — Was aber die dritte Forderung Rußlands betraf, so erklärte Rifaat Pascha unterm 10. Mai: daß der Sultan zwar nach wie vor die Rechte und Privilegien der griechischen Kirche wahren und aufrecht erhalten werde, wie dies schon im Vertrage von Kainardschi versprochen worden sei; daß aber das Eingehen eines besonderen Vertrags darüber mit den Souverainetätsrechten des Großherrn unvereinbar erscheine.

Hierauf bemerkte Menzikoff, daß gerade nur in einem solchen Vertrage der Kaiser von Rußland die nöthige Garantie finden könne gegen eine Wortbrüchigkeit der Pforte, von der ihm dieselbe noch bei der Heiligenstättenfrage einen Beweis gegeben habe; und daß er daher nur in dem verlangten Sened die ihm schuldige Genugthuung für den stattgefundenen Wortbruch erkennen würde. Der Gesandte werde also, wenn seine Forderung unerfüllt bleibe, die diplomatischen Beziehungen zur Pforte durch seine Abreise aufheben müssen.

Diese Drohung hatte zunächst die Wirkung, daß der Großvezir Mehemed Ali so wie Rifaat Pascha ihr Amt niederlegten, worauf Mustafa Pascha Großvezir und Reschid Pascha Minister des Auswärtigen wurde. Der Letztere glaubte sich dadurch aus dem Dilemma ziehen zu können, daß er statt des verlangten Sened eine Note vorschlug, durch welche die Pforte dem russischen Cabinete versprechen würde, die Privilegien des griechischen Cultus ꝛc. auf dem status quo zu lassen. — Wider alles Erwarten zeigte sich Menzikoff

nachgebend. Um jeden Vorwand zu beseitigen, als beabsichtige Rußland etwas Anderes als die Sicherstellung seiner Glaubensgenossen, als fordere es Etwas, was die Souverainetät des Sultans wirklich beeinträchtige: brachte er am 19. Mai die Erklärung ein, daß er unter Verzichtleistung auf den Sened sich mit einer officiellen Note von rechtsverbindlicher Kraft begnügen werde. — Unbegreiflicherweise verweigerte Reschid Pascha, der selbst die Form der Note auf's Tapet gebracht und zugestanden hatte, die Note mit rechtsverbindlicher Kraft durchaus. Da die Pforte sich nun stets durch Halten ihrer Zusagen ausgezeichnet hatte; da sie mithin an der rechtsverbindlichen Kraft der Note nicht deshalb Anstoß nehmen konnte, weil sie Willens war, die darin ertheilten Zusagen zu brechen: so bleibt zur Erklärung ihrer Weigerung nichts Anderes übrig als die Annahme, England und Frankreich haben hier die Hand im Spiele gehabt, um absolut jedes, auch das natürlichste Zugeständniß der Pforte an Rußland zu hintertreiben.

Menzikoff, auf die letzte Weigerung den diplomatischen Verkehr mit der Pforte abbrechend, verließ Constantinopel in der Nacht vom 21. zum 22. Mai und begab sich zunächst nach Odessa, wohin ihm das gesamte russische Gesandtschaftspersonal folgen mußte. — Indem hierdurch der russisch-türkische Conflict erzeugt worden war, welcher bald darauf sich zu dem orientalischen Kriege unsrer Tage ausbildete, wird man erkennen, daß dieser beklagenswerthe Kampf eigentlich nur durch England und Frankreich in die Welt gerufen wurde, und zwar um keiner höheren Frage willen, als der: ob ein Versprechen der Pforte an Rußland rechtsverbindliche Kraft haben sollte oder nicht?

Man würde — da sich die Rechtsverbindlichkeit bei jedem Versprechen ganz von selbst versteht! — eine solche verbrecherische Verirrung der menschlichen Civilisation gewiß nicht glauben, wenn sie nicht durch authentische Urkunden bewiesen wäre. Das aber ist sie!

7.

Der russisch-türkische Conflict.

Hatten England und Frankreich bisher heimlich den russisch-türkischen Conflict angeschürt, so traten sie bald nach Menzikoffs Abreise und angesichts der erneuten russischen Rüstungen ganz offen mit der Behauptung hervor: die Pforte habe recht gehandelt, die Forderungen Rußlands zurückzuweisen, weil dieselbe eine Beeinträchtigung ihrer Souverainetät und zugleich eine Verletzung des Vertrags vom 13. Juli 1841 involvire. — Wir werden später sehen, wie ganz unlogisch diese Folgerung war. Nichtsdestoweniger bauten die beiden Westmächte hierauf ihr Recht, ja sogar ihre Pflicht, sich der Türkei gegen einen etwaigen Angriff von Seiten Rußlands anzunehmen; und so war denn der Grundstein gelegt zu einer politischen Verbindung zweier Mächte, die sich Jahrhunderte hindurch befehdet hatten, bei jeder Gelegenheit verschiedene Wege gegangen waren, in der ganzen Weltgeschichte als die politischen Nebenbuhler par excellence galten und auch jetzt nichts mit einander gemein haben konnten, als das augenblickliche Interesse, welches jede von ihnen zum Widersacher Rußlands machte.

Diese Verbindung erschien um so seltsamer, als sie eifrigst gepflegt wurde von dem Manne, dessen politischer Katechismus ihm die entschiedenste Feindschaft gegen

England vorschrieb. Zwar ist es gewiß, daß das Bündniß zwischen England und Frankreich ursprünglich vom britischen Cabinete vorbereitet war, und daß dieses Letztere dabei Frankreich gewissermaßen ins Schlepptau nahm. Allein indem es dem Kaiser Napoleon III., dessen Gelüste es kannte, das Vergnügen ließ, sich als den eigentlichen Impuls der ganzen gegen Rußland gerichteten Agitation zu geriren, trat dieser seltsame Mann als der Begründer des seltsamen Bündnisses vor den Augen der Welt auf, nicht bedenkend, daß er dadurch eine Untreue an seiner Nachahmungspolitik beging. In der That giebt es zu eigenthümlichen Ideen Anlaß, wenn man erwägt, daß der dritte Napoleon, der sonst jeden politischen Schritt des großen Napoleon getreulich nachthat, gerade in den beiden einzigen Fällen, worin die Politik des Letzteren wirklich etwas Erhabenes und Preiswürdiges gehabt hatte, völlig aus der Bahn wich. Der große Napoleon hatte den wahren Tyrannen der Welt in England erkannt, und sein ganzes Leben daran gesetzt, ihn zu vernichten; der dritte Napoleon verbrüderte sich mit England, um Rußland zu bekämpfen, gerade wie ein oberflächlicher Club-Liberaler gethan haben würde, der in Rußland den Feind aller Freiheit sieht, weil es noch Leibeigenschaft hat, die Zeitungen mit Schwärze censirt und Knutenhiebe statuirt. — Der große Napoleon machte persönlich die Kriege mit, die er angezettelt, und führte seine Schlachten in Person an, wobei er sich wie jeder andere Feldherr exponirte; der dritte Napoleon machte seine Feldzugspläne im Seebade Biaritz und in Paris, sandte seine Generale und Soldaten nach der Krim, ließ sie dort zu Grunde gehen und begnügte sich damit, bald nachfolgen zu wollen. — Doch wir dürfen bei dieser charakterisirenden Parallele den Ereignissen nicht vor-

greifen, und kehren daher wieder zu dem Punkte zurück, wo die bisherige Differenz zwischen Rußland und der Pforte zu einem Conflicte geworden, und somit der europäischen Diplomatie eine neue orientalische Frage geboren war.

Während das französische Cabinet das förmliche Bündniß mit England einzuleiten und zugleich die ganze Streitfrage auf den Boden des Vertrags von 1841 zu bugsiren suchte, wohin sie — wie wir später noch näher sehen werden — durchaus nicht gehörte; — während dessen stellte das russische Cabinet unter der Leitung des Reichskanzlers Grafen v. Nesselrode in der Form eines Ultimatissimum unterm 31. Mai an Reschid Pascha die Forderung: die letzte von Menzikoff proponirte Note, also das rechtsverbindliche Versprechen, die griechische Kirche in ihren Privilegien schützen zu wollen, an Rußland zu richten, widrigenfalls die russischen Truppen in die Donaufürstenthümer einrücken würden. Zugleich erließ Graf Nesselrode an die europäischen Cabinete eine Mittheilung, in welcher er das Verfahren Rußlands gegenüber der Pforte zu rechtfertigen suchte. Hierbei aber zeigte sich der sonst so logische Staatsmann ein wenig inconsequent, und damit verdarb er Alles. Er behauptete nämlich in der Circulardepesche vom 11. Juni unter andern richtigen Voraussetzungen und Folgerungen: Das durch Rußland von der Pforte geforderte Recht, die Privilegien der griechischen Kirche in der Türkei zu schützen, sei bereits durch den Vertrag von Kainardschi nach Inhalt und Form festgestellt. Dies war falsch; und dadurch wurde die Frage verrückt. Der Vertrag von Kainardschi enthielt allerdings nach Inhalt und Form genau dasselbe, was Rußland von der Pforte durch das Menzikoff'sche Ultimatum forderte, nämlich das ver-

tragsverbindliche Versprechen der Pforte, die christliche Religion (also auch die griechische Kirche) zu schützen; allein von einem Rechte Rußlands auf einen solchen Schutz war in dem Vertrage gar keine Rede; und auch das Menzikoff'sche Ultimatum enthielt nichts davon, daß Rußland jenes Schutzrecht beanspruche. Hätte Nesselrode also consequent verfahren wollen, so hätte er sagen müssen: Da Rußland laut Menzikoffs Ultimatum nichts Anderes verlange, als das vertragsverbindliche Versprechen der Pforte, die Privilegien der griechischen Kirche zu schützen, resp. im status quo zu erhalten; und da ein solches Versprechen — wenn auch in etwas allgemeineren Ausdrücken — bereits durch den Vertrag von Kainardschi besteht: so fordere Rußland, als Genugthuung für den ihm gezeigten Wortbruch, von der Pforte eine einfache Bestätigung oder Neubekräftigung des Vertrags von Kainardschi, speciell des Artikels, welcher jenes Versprechen enthält, und ausdrücklich angewandt auf den status quo der griechischen Kirche. — Eine solche Bestätigung hätte die Pforte, ohne sich der Vertragsuntreue verdächtig zu machen, nicht verweigern können; und die Frage wäre erledigt gewesen. Indem aber Nesselrode in der Circulardepesche von einem Rechte Rußlands auf den Schutz der griechischen Kirche in der Türkei redete, nahm er allerdings ein neues Recht in Anspruch, und zwar ein solches, von welchem in dem Ultimatum gar nicht gesprochen war. Dadurch brachte er seine Rechtfertigung mit seiner eignen Forderung in Widerspruch, bestätigte die Mächte in dem Wahne, daß Rußland die Souverainetät der Pforte beeinträchtigen wolle, und verwirrte so die ganze Frage bis zur diplomatischen Unlösbarkeit.

Indessen war doch die besprochene Circulardepesche

kein für die Frage selbst entscheidendes Actenstück. Und wenn die Pforte sich einfach an das Ultimatissimum, also an das Ultimatum Menzikoffs gehalten und dasselbe ohne Weiteres angenommen hätte, so wäre die Frage wiederum gelös't gewesen, ohne daß die Rechte der Pforte auch nur angerührt worden wären. Denn sie hätte alsdann dem Wesen nach nichts gethan, als einen schon bestehenden Vertrag specificirt bestätigt. Allerdings brauchte sie sich eine solche Bestätigung nicht abzwingen zu lassen; allein abgesehen davon, daß sie Rußland wirklich eine Genugthuung schuldig war, übernahm sie auch eine große Verantwortlichkeit dadurch, daß sie wegen einer für sie so geringfügigen Sache, wie die Bestätigung eines Vertrages sein mußte, einen Krieg hervorrief. — Da man den Lehren der Geschichte zufolge Ursache hat, der Pforte eine solche Härtnäckigkeit nicht zuzutrauen, so kann man auch hierbei nur die Einflüsse Englands und Frankreichs als diejenigen Motive bezeichnen, durch welche die Pforte an der Annahme des Ultimatissimum gehindert, und durch welche nun der Krieg hervorgerufen wurde.

Denn zum Kriege kam es nunmehr dadurch, daß — als die Frist zur Annahme des Ultimatissimum fruchtlos verlaufen war — die russischen Truppen unter der Anführung des Fürsten Gortschakoff am 3. Juli 1853 den Pruth überschritten und die beiden Donaufürstenthümer Moldau und Walachei in Besitz nahmen. Zwar hatte ein Manifest des Kaisers Nicolaus vom 26. Juni ausdrücklich erklärt: daß die Besetzung der Donaufürstenthümer keine Gebietsverminderung der Pforte, sondern nur eine Pfandnahme für die Wiederherstellung der durch die Pforte verletzten Rechte Rußlands bezwecken solle. Allein wenn durch eine solche

Erklärung auch den übrigen Mächten die Behauptung abgeschnitten wurde, Rußland wolle die Integrität des türkischen Reiches verletzen: so konnte sie doch wieder nicht die russische Angabe unterstützen, daß Rußland die Türkei nicht mit Krieg angreife. Von dem Moment an, da die russischen Waffen den Pruth überschritten, war die Türkei durch Rußland thatsächlich mit Krieg überzogen. Das Vorgeben einer bloßen Pfandnahme änderte — wie wir später sehen werden — an der Thatsache gar nichts; eben so wenig der Umstand, daß sich die russische Occupation auf die Donaufürstenthümer beschränkte.

Die Pforte faßte diesen Gesichtspunkt auch sehr richtig auf. Zwar begnügte sie sich anfangs mit einem bloßen Protest (14. Mai) gegen die Besitznahme des sogenannten Pfandobjects, erwiderte auch die Feindseligkeit noch in keiner andern Weise als durch Rüstungen; allein die Folge lehrte, daß sie sich durch den Einmarsch der Russen in die Donaufürstenthümer als wirklich kriegerisch angegriffen betrachtete.

8.

Die Vermittlung der Großmächte.

Was die Pforte für's Erste noch abhielt, den Angriff Rußlands durch eine Kriegserklärung zu beantworten, das war die große Mühe, welche sich Oesterreich durch den Minister Grafen von Buol-Schauenstein gab, die vier Großmächte zu einer Vermittlung zwischen Rußland und der Pforte zu vereinigen. Es geschah dies schon am 23. Juli 1853 durch eine besondere Conferenz zu Wien, in welcher die Repräsentanten Oesterreichs,

Preußens, Englands und Frankreichs nach mehrmaliger Berathung unterm 31. Juli den Entwurf zur sogenannten Wiener Note feststellten, welcher als Grundlage des Vergleichs zwischen Rußland und der Pforte dienen sollte, der Art, daß die Pforte jene Note an das russische Cabinet erließe, und Rußland sich dadurch befriedigt erklärte. Es enthielt aber diese Wiener Note folgende drei wesentlichen Punkte:

1) „Wenn zu allen Zeiten die Kaiser von Rußland ihre thätige Theilnahme für Aufrechterhaltung der Immunitäten und Privilegien der griechischen orthodoxen Kirche im ottomanischen Reiche an den Tag gelegt haben, so haben sich die Sultane niemals geweigert, sie von neuem durch feierliche Acte zu bestätigen."

2) „Die Regierung des Sultans wird dem Buchstaben und Geiste der Stipulationen der Verträge von Kainardschi und Adrianopel, bezüglich des Schutzes des christlichen Cultus, treu bleiben, und betrachtet es als einen Ehrenpunkt, für immer die geistlichen Privilegien aufrecht zu erhalten, welche seine Vorfahren der orthodoxen Kirche des Orients bewilligt haben."

3) „Außerdem wird sie im Geist hoher Billigkeit den griechischen Ritus an allen den anderen christlichen Riten durch Convention oder besondere Bestimmung bewilligten Rechten Theil nehmen lassen."

Seltsam! England und Frankreich hatten sich stets der russischen Forderung und selbst dem Menzikoff'schen Ultimatum entgegengestemmt; und diese von ihnen mit entworfenen, ja gewissermaßen von Frankreich unter Englands Zustimmung concipirten drei Punkte enthielten sogar ein wenig mehr als das russische Ultimatum verlangt hatte! Wie ging dies zu? — Sollten die englischen und französischen Diplomaten in ihrem antirussi-

schen Feuereifer so blind gewesen sein, die russischen Forderungen, gegen welche sie intriguirt hatten, gar nicht gesehen zu haben? Oder bekamen sie jetzt, da der Krieg selbst in Aussicht stand, ein wenig Angst vor den Folgen? — Offen gestanden, wir wissen es nicht. Daß aber die Wiener Note wirklich ein wenig mehr enthielt als das russische Ultimatum, zeigte sich sofort, als die Note in Petersburg und Constantinopel von den vier Mächten zur Annahme empfohlen wurde. Denn Rußland nahm die Note unbedingt an, aber freilich nur unter der Voraussetzung, daß sie von der Pforte eben so unbedingt angenommen würde. Die Pforte jedoch that dies nicht, da sie sehr richtig herausfand, daß die Note noch ein wenig mehr von ihr verlangte, als das russische Ultimatum. Sie schlug daher solche Abänderungen vor, welche die Note auf das russische Ultimatum reducirten. Hieraus erst ersahen die vier Mächte, daß sie einen diplomatischen Bock geschossen hatten, der besonders für England und Frankreich compromittirend war. Aus diesem Dilemma war schwer heraus zu kommen, wenn die Pforte nicht nachgab. Denn so unverschämt durften die vermittelnden Mächte doch nicht sein, Rußland die Annahme der durch die Pforte veränderten Note zuzumuthen, nachdem es die von ihnen selbst verfaßte ursprüngliche Note unbedingt angenommen hatte. Wenn also die Pforte nicht nachgab, so blieb für die vier Mächte anständiger- und vernünftigerweise gar nichts Anderes übrig, als die Pforte ihrem Schicksale zu überlassen, dem Kriege zwischen Rußland und der Türkei ruhig zuzusehen, und erst nach der Besiegung der letztern mit ihren drei Punkten als einer Friedensbasis hervor zu treten.

Dies wäre denn auch für Europa selbst das Aller-

wohlthätigste gewesen. Nichtsdestoweniger geschah es nicht. Denn als die Pforte, jetzt auch gegen England und Frankreich mißtrauisch geworden, bei ihren Abänderungen verharrte; und als Rußland sehr mit Recht erklärte, daß ihm die Ehre die Annahme der veränderten Note verböte: da hielten sich nur Oesterreich und Preußen auf der von der Vernunft vorgezeichneten Bahn, während England und Frankreich noch viel entschiedener als vorher die Partei der Türkei ergriffen. Sie hofften vielleicht, die Blamage, welche sie sich bereitet hatten, durch Blut und Siege wieder abwaschen zu können.

Nachdem die Wiener Conferenz auf solche Weise am 20. September ihr Ende erreicht hatte, und somit gar keine Aussicht mehr vorhanden war, den russisch-türkischen Krieg in der Geburt zu ersticken, mußte derselbe seinen Lauf haben. Aber jetzt war es — wer sollte es glauben? — das wegen seiner Kriegs- und Eroberungsgelüste so arg geschmähte Rußland, welches den letzten möglichen Weg der Einigung erfand und anbot. Da die Pforte bei ihren Abänderungen der Wiener Note sich vorzüglich von der Rücksicht auf die nicht zu verletzende Souverainetät des Sultans hatte bestimmen lassen, so machte Graf Nesselrode den Vorschlag: die Pforte solle die ursprüngliche Wiener Note unterzeichnen, wogegen die Repräsentanten der Großmächte die Erklärung abgeben möchten, daß Rußland in derselben Nichts sehen könne und wolle, was der Souverainetät des Sultans zu nahe träte.

Dieser Vorschlag wurde von England und Frankreich verworfen, und nun gab die Pforte dem Drängen ihres Volkes dadurch nach, daß sie unterm 4. October 1853 ein Kriegsmanifest gegen Rußland er-

ließ. Da hiermit der Vertrag von 1841 de facto und de jure suspendirt war, so erhielten die Kriegsflotten Englands und Frankreichs, welche schon längst kampfbereit in der Besika-Bai geankert hatten, vom Sultan die Erlaubniß, die Dardanellen zu passiren, und zum Schutze der Hauptstadt in den Bosporos einzulaufen. Der russisch-türkische Krieg begann.

9.

Der russisch-türkische Krieg (November 1853 bis März 1854).

Wir sehen nunmehr von den immer lebhaften, aber erfolglosen diplomatischen Verhandlungen zur Beilegung des Streites ganz ab, um uns denjenigen Thatsachen zuzuwenden, welche den bis jetzt blos noch russisch-türkischen Krieg begleiteten, demselben aber endlich durch den Beitritt Englands und Frankreichs oder der sogenannten Westmächte eine europäische Ausdehnung gaben.

Da wir keine Kriegsgeschichte schreiben, so werden wir uns hier wie später nur auf diejenigen kriegerischen Ereignisse einlassen, welche durch ihre Folgen zu eigentlich wichtigen gemacht wurden. Daraus ergiebt sich zugleich von selbst, daß wir von den Kriegsaffairen in Asien völlig absehen können, weil diese mehr als je eine untergeordnete Rolle spielten und noch spielen. Denn die Kriegführung in Asien da, wo das russische und das türkische Reich zusammenstoßen, ist durchweg eine sehr irreguläre, besteht aus wenig mehr als den Angriffen und Vertheidigungen der kleinen Festungen und Forts an der Grenze, liefert nichts als vereinzelte Gefechte und erhält besonders durch die alten Feinde der Russen, die Tscherkessen, Tschetschenzen

und sonstige kaukasischen Volksstämme, den vollkommenen Charakter eines Gebirgs- und Banden-Krieges.

Um vieles regelmäßiger, aber nicht gerade an Großthaten reicher ging es auf dem südlichen Kriegsschauplatze zu, wo die ersten Feindseligkeiten an der Donau begannen. Dieser Grenzfluß zwischen den Donaufürstenthümern und dem unmittelbaren Pfortengebiete schied in ihrer ganzen Ausdehnung die russische Occupationsarmee des Fürsten Gortschakoff von dem türkischen Hauptheere, welches unter dem Oberbefehle des Seraskiers Omer Pascha in einer Stärke von circa **100,000** Mann zusammengezogen worden war und alle Donaufestungen (des rechten Ufers) stark besetzt hielt. Es war der russischen Occupationsarmee bedeutend überlegen. Denn da Rußland ausdrücklich erklärt hatte und auch Willens war, sich — wenn es nicht angegriffen würde — auf die Besetzung der Moldau und Walachei zu beschränken, und den Krieg nicht über die Donau zu tragen: so hatte es eine Streitmacht von **50,000** Mann für genügend gehalten. Indessen stand doch eine bedeutende Reserve unter dem Befehle des Generals v. Osten-Sacken in Bessarabien, jeden Augenblick bereit, das Corps Gortschakoffs mit seinen Massen zu unterstützen, sobald dies nöthig werden sollte.

Unmittelbar nach der Kriegserklärung der Pforte gegen Rußland forderte Omer Pascha den Fürsten Gortschakoff auf, die Fürstenthümer binnen 14 Tagen zu räumen. Da diese Aufforderung von dem russischen Feldherrn damit beantwortet wurde, daß er erklärte, er habe weder die Vollmacht, Krieg zu führen, noch Frieden zu schließen, noch seine Stellung zu verlassen: so begannen die Türken am 17. October den Angriff, indem sie von Widdin aus die Donau zu

überschreiten suchten. Fast gleichzeitig (23. October) wurde die russische Donauflotille, als sie den Fluß herauf bei der türkischen Festung Isaktscha vorbeisegelte, von den feindlichen Batterien arg zerschossen, ohne jedoch an der Passage gehindert werden zu können. — Endlich am 25. October erzwang der gesamte linke Flügel der Türken den Donauübergang bei Widdin und setzte sich bei Kalafat am linken Donauufer fest. Hierdurch sah sich Gortschakoff genöthigt, seine Armee durch das Corps von Osten-Sacken zu verstärken, und in den Donaufürstenthümern den Kriegszustand zu proclamiren.

Um die errungene Stellung bei Kalafat vor den russischen Verstärkungen zu sichern, suchte Omer Pascha die Russen an der untern Donau dadurch zu beschäftigen, daß er mehre Abtheilungen bei Turtukan über den Fluß setzen und sich vor Oltenitza verschanzen ließ. Hier nun wurden sie von einem russischen Corps unter dem General Dannenberg am 4. November angegriffen; das Gefecht war überaus blutig; die Türken hielten tapfer Stand; und die Russen mußten sich mit einem Verluste von 400 Todten und 1500 Verwundeten wieder nach Oltenitza zurückziehen. Nichtsdestoweniger verließen auch die Türken einige Tage darauf ihre Stellung, indem sie über den Fluß zurückgingen und bei Turtukan Posto faßten. Es kam zu einer stillschweigenden Waffenruhe, indem die beiderseitigen Heere mit schlechtem Wetter, unwegsamem Boden und Krankheiten aller Art zu kämpfen hatten.

Während an der Donau die Feindseligkeiten ruhten, entbrannten sie ganz unerwartet auf dem schwarzen Meere. Um die gegen Rußland aufgestandenen kaukasischen

Bergvölker zu unterstützen, hatte die Pforte eine kleine Flotte unter Osman Pascha von Constantinopel aus mit Waffen und Munition beladen nach der Küste Kaukasiens dirigirt. Als dieselbe auf der Höhe von Sinope angelangt war, wurde sie von einer russischen Flotte unter Viceadmiral Nachimoff erspäht, und glaubte nun, sich der Gefahr dadurch entziehen zu können, daß sie in den Hafen von Sinope einlief. Allein Nachimoff segelte ihr nach, fuhr in die Rhede ein und vernichtete hier am 30. November durch ein zweistündiges Feuer das gesamte türkische Geschwader so vollständig, daß nur ein einziges Schiff entkam, und der größte Theil der Mannschaft, 4000 an der Zahl, ein Raub theils der Kugeln, theils der Flammen, theils der Wellen wurde.

Ueber dies Ereigniß erhob sich in ganz Europa, besonders aber in England und Frankreich, ein eben so großes wie unsinniges Geschrei. Man nannte den Angriff der Russen eine Schändlichkeit, eine Verletzung des Völkerrechts, eine noch nie dagewesene Verrätherei, — gleichsam als wenn zwischen Rußland und der Türkei der tiefste Frieden gewesen wäre. Und doch bestand zwischen den beiden Mächten de facto und de jure der entschiedenste Kriegszustand, so daß der Angriff der Russen auf die türkischen Schiffe bei Sinope kriegsrechtlich eben so gesetzlich war, wie der Angriff der Türken auf die russischen Schiffe bei Isaktscha. Es wird uns freilich nicht einfallen, in dem Angriffe und der Vernichtung einer im Hafen liegenden Flotte eine Heldenthat zu sehen; wir können vielmehr vom moralischen Standpunkte aus die Katastrophe von Sinope eben so wenig ruhmreich finden, wie wir jeden Ueberfall, den von

Hochkirch so gut wie den von Haynau, finden werden. Allein eine Verletzung des Kriegs- oder Völkerrechts war der Ueberfall bei Sinope — da sich beide dabei betheiligten Mächte im Kriege befanden — durchaus nicht; es war also in keiner Hinsicht eine solche Schandthat, wie sie von England, Frankreich und Rußland 1827 bei Navarin, kein solches Bubenstück, wie es von England 1807 durch das Bombardement von Kopenhagen verübt worden war.

Und doch sollte gerade diese Katastrophe von Sinope dadurch, daß sie von England und Frankreich, den Helden der Attentate von Kopenhagen und Navarin, als ein völkerrechtswidriges Attentat ausgeschrieen und festgehalten wurde, die Veranlassung werden, daß der russisch-türkische Krieg seine schmalen Ufer überströmte und beinahe ganz Europa in seine verderblichen Wogen hineinriß. Wir werden sogleich sehen, daß auch dies wieder das Werk des diplomatischen Leichtsinnes von England und Frankreich war.

Bevor wir unsre Behauptung durch Thatsachen beglaubigen, müssen wir erst noch einer kleinen Waffenthat an der Donau gedenken, theils der chronologischen Ordnung wegen, theils weil sie am Ende den Beweis liefert, daß die Türken den Russen mehr als gewachsen waren, und daß die Pforte auch ohne den (bis heutigen Tages noch sehr jämmerlichen) Beistand der Westmächte nicht so bald eine Beute des russischen Kolosses geworden wäre, so daß man sie ihre Sache immerhin allein hätte ausmachen lassen können.

Mit dem Anfange des Jahres 1854 wurden die Feindseligkeiten an der Donau wieder aufgenommen, aber nur dadurch, daß die Russen den Versuch machten, die

Türken wieder aus Kalafat über die Donau zurückzuwerfen. Zu diesem Zwecke begannen sie, Kalafat zu cerniren. In der Absicht, solches zu verhindern, griffen die Türken die russische Position bei dem Dorfe Zetate (6. Januar 1854) so erfolgreich an, daß sich die Russen in ihre dahinter liegenden Verschanzungen retiriren mußten. Selbst als sie nach Ankunft der nöthigen Verstärkungen zur Offensive übergingen, gelang es ihnen trotz mehrtägiger Kämpfe nicht, Zetate wieder zu erobern, so daß sie sich endlich nach Slatina zurückziehen und den Plan auf Kalafat aufgeben mußten.

Während nun der russische Kaiser dem Fürsten Gortschakoff seinen General-Adjutanten, den geschickten Ingenieur-General Schilder, beigesellte, um für den Krieg an der Donau einen angemesseneren Operationsplan zu entwerfen, traten, in Folge der Katastrophe von Sinope, die diplomatischen Verhandlungen wieder in den Vordergrund der Zeitläufte. Schon am 4. Januar war die englisch-französische Flotte vom Bosporos in's schwarze Meer eingelaufen mit der ausgesprochenen Absicht, „ehrverletzende Ereignisse, wie das bei Sinope, zu verhindern." — Das war nun entschieden gar nicht die Sache der beiden Mächte. Sie hatten, ohne Rußland den Krieg zu erklären, nicht die geringste Befugniß, diese Macht an der Ausübung ihres Kriegsrechts zu hindern; und der Kaiser von Rußland wäre berechtigt gewesen, ihre Anmaßung auf's Kräftigste zurückzuweisen. Nichtsdestoweniger ließ sich das russische Cabinet herab, die Intervention der Westmächte zur Verhinderung von Feindseligkeiten auf dem schwarzen Meere zuzugeben, aber natürlich nur unter der Bedingung: daß die Türken eben so wenig wie die Russen angreifen dürften,

und daß, wenn den Türken der Seeverkehr an ihren Küsten gestattet wäre, dies auch für die Russen gelten müßte.

Nur wenn man von Russenhaß so verblendet ist, daß es Einem an jeder Spur von historischer Urtheilsfähigkeit fehlt, — nur dann könnte man die Gerechtigkeit dieser russischen Forderung verkennen. Die Westmächte thaten es. Sie wollten zwar verhindern, daß die Türken die russischen Küsten angriffen; aber während den Türken der freie Seeverkehr gestattet sein sollte, drohten sie, jedes russische Schiff, welches seinen Hafen verlassen würde, durch ihre Geschwader zurückführen zu lassen.

Auf solche Unverschämtheit blieb nun freilich dem russischen Cabinet nichts Anderes übrig, als die diplomatische Verbindung mit den Westmächten abzubrechen. Die russischen Gesandten in London und Paris, Baron Brunnow und Herr von Kisseleff, wurden (4. Februar 1854) abberufen, und die Folge davon war, daß auch die Westmächte ihre Bevollmächtigten in Petersburg, England den Sir Seymour, Frankreich den General Castelbajac, abberiefen. Aber noch ehe die betreffenden Depeschen in Petersburg ankamen, forderte Nesselrode schon die beiden Gesandten auf, ihre Päffe zu nehmen, womit Rußland genugsam angedeutet hatte, daß es mit den Westmächten nichts mehr zu schaffen haben wollte. Nichtsdestoweniger stellten dieselben noch unterm 27. Februar an Rußland das Ultimatum: es solle erklären, bis zum 30. April die Donaufürstenthümer räumen zu wollen; widrigenfalls es sich eine Kriegserklärung zuziehen werde. Da sie indeß wohl voraussahen, daß ihr Ultimatum keinen Erfolg haben würde und könnte, so rüsteten sie sich schleunigst zum Kriege

und trafen alle Anstalten, um mit ihren Kriegserklärungen zugleich auf dem Kampfplatze zu sein.

10.

Der west-östliche Krieg (März—August 1854).

Wenn man den Westmächten durch alle ihre diplomatischen Irrgänge folgt, so kommt man zu dem Glauben, daß es nicht von vorn herein ihre Absicht gewesen sei, den von ihnen geförderten Conflict bis zum wirklichen Kriege zu treiben; sondern daß sie sich nur durch die Einsichtslosigkeit ihrer Diplomaten, verbunden mit dem moralischen Drucke der russenfeindlichen öffentlichen Meinung, nach und nach so sehr verfahren sahen, daß ihnen nichts Anderes übrig blieb, als zum Schwert zu greifen, um den leichtsinnig geschürzten Knoten zu zerhauen.

Für Frankreich kam noch ein anderes Moment hinzu, welches den Krieg zu einer Nothwendigkeit machte. Napoleon III. hatte sich den Kaiserthron errungen durch die beständige Behauptung, eine „große Mission" erfüllen zu müssen. Von der Natur und dem Wesen dieser Mission erfuhr das französische Volk gar nichts. Es machte ihn zum Kaiser, um die große Mission kennen zu lernen! aber die große Mission kam immer noch nicht hervor. Napoleon III. constituirte eine despotische, rein persönliche Regierung, setzte die Unterdrückung aller Volksfreiheit durch und führte das aus, wozu der bloße Versuch Carl X. und Louis Philipp den Thron gekostet hatte. Das Volk ließ sich von dem Erben des großen Kaisers Alles gefallen, um endlich die große Mission kennen zu lernen; aber die große Mission ent-

hüllte sich immer noch nicht. Napoleon III. nannte sich ostentiös einen „Emporkömmling“ und machte als solcher eine schöne Frau von unburchlauchtiger Geburt, zu deren Besitz er sonst nicht gelangen konnte, durch die Ehe zur Kaiserin der Franzosen; aber darin konnte unmöglich die große Mission bestanden haben. Er entfaltete Luxus und Pracht, „um dem Volke Arbeit zu verschaffen“; aber darin konnte die große Mission wieder nicht erkannt werden. Denn wenn durch dergleichen die sociale Frage (deren Lösung in der That die Erfüllung einer großen Mission gewesen wäre!) erledigt werden könnte, so würde sie am gründlichsten zu beseitigen sein, wenn man gleich die Hälfte des Volkes zu Kaisern machte, mit der sehr mühelosen Aufgabe, luxuriös zu leben, um der andern Hälfte Arbeit zu verschaffen. — Weil nunmehr das französische Volk gar nichts von der großen Mission gewahrte, so fing es an, stutzig zu werden. Da fiel es dem Kaiser noch zur rechten Zeit ein, daß die Mission seines großen Oheims darin bestanden hatte, Krieg zu führen, um das französische Volk durch den Rausch der „Glorie“ zu betäuben und vom Nachdenken abzuhalten. Napoleon III. hatte zwar bei seiner Thronerringung zur Beruhigung der europäischen Mächte feierlichst erklärt: „Das Kaiserreich ist der Frieden!“ Allein man konnte ihm deshalb doch nicht zumuthen, daß er sich nun auch Alles gefallen lassen müsse, daß er auch dann keinen Krieg anfangen dürfe, wenn Rußland von der Pforte ein rechtsverbindliches Versprechen, die griechische Kirche zu schützen, verlangte! — Der Krieg war also für Napoleon III. eine Thronexistenzfrage geworden, eben so gewiß, wie der Ausfall dieses Krieges diese Frage entscheiden wird.

Da die beiden Westmächte über den wirklichen Aus-

bruch des Krieges durchaus nicht im Zweifel sein konnten, so sandten sie ihre Waffenmacht schon lange vorher aus, ehe Rußland Antwort auf ihr Ultimatum gab. Ende Februar 1854 fand die Einschiffung englischer und französischer Landtruppen nach der Türkei statt. Das englische Corps befehligte der General Lord Raglan. Den Oberbefehl über das französische Heer und zugleich über die gesamte Armee der Alliirten erhielt des Kaisers vertrautester Freund, Marschall v. St. Arnaud, nebst einem von Napoleon III. ausgearbeiteten Operationsplane. Denn da der Kaiser es nicht angemessen fand, sich selber an die Spitze seiner Krieger zu stellen, so sollte doch wenigstens sein feldherrlicher Geist, von dem sich freilich noch keine Spur gezeigt hatte, bei ihnen sein. Was den Namen Napoleon betraf, der bei dem Feldzuge von Wichtigkeit sein mußte, so wurde derselbe dadurch repräsentirt, daß sich bei dem französischen Heere als Divisionsgeneral der Prinz Napoleon (Joseph Carl Paul), Sohn Jérome's, befand, ein übrigens sehr talentvoller junger Mann, dem man viel besser als dem unfähigen St. Arnaud das Obercommando hätte anvertrauen sollen.

Da die Westmächte das russische Reich nicht blos von der Türkei aus, sondern an allen erreichbaren Punkten angreifen zu müssen glaubten, so rüstete England auch eine Ostseeflotte aus, welche am 11. März unter dem Oberbefehl des Admirals Napier von Spithead absegelte mit der Prätension, die russische Seefestung Kronstadt einzunehmen und Petersburg anzugreifen, zu welchem Ende ihr später ein französisches Landungsheer nachgesendet wurde.

Wir haben somit einen dreifachen Kriegsschauplatz: an der Donau, im schwarzen Meere und in der Ostsee.

Besonders wichtige Waffenthaten fielen auf keinem dieser Kriegsschauplätze vor; und wir thun wohl, nur die dem Namen nach bekanntesten zu erwähnen.

Bis die Westmächte den Krieg an Rußland förmlich erklärten, hielten sich die Russen an der Donau nach wie vor in der Defensive, und der kleine Krieg zwischen ihnen und der Türkei ging in der früheren Weise fort. Darin änderte sich selbst dann nichts, als England und Frankreich unterm 12. März mit der Pforte einen förmlichen Alliancevertrag abschlossen, dessen bemerkenswertheste Bedingung die war: daß die Pforte ohne Einwilligung ihrer Alliirten weder größere Kriegsoperationen unternehmen, noch mit Rußland Frieden oder Waffenstillstand verhandeln dürfte. — Endlich erfolgte am 19. März die russische Entschließung auf das westmächtliche Ultimatum dadurch, daß Nesselrode erklärte: der Kaiser von Rußland erachte es nicht für passend, auf das Ultimatum irgend eine Antwort zu geben. Hierauf erklärte England am 27. und Frankreich am 28. März gegen Rußland den Krieg, ausgesprochenermaßen zum Schutze der Pforten-Souverainetät gegen die russischen Angriffe auf dieselbe. Der förmliche Alliancevertrag zwischen beiden Westmächten wurde am 10. April abgeschlossen mit dem besondern Bemerken, daß fremden Mächten der Beitritt offen gelassen werde.

Unmittelbar nach der Kriegserklärung nahm der Kampf an der Donau von Seiten Rußlands einen offensiven Charakter an, wozu der Ingenieur-General Schilder den Plan entworfen hatte. Um ihn auszuführen, erhielt jetzt, ohne daß Gortschakoff abgerufen wurde, der Feldmarschall Fürst Paskewitsch-Eriwansky den Oberbefehl über die gesamte Donauarmee, die nunmehr eine Frontveränderung vornahm. Die Russen räum-

ten die kleine Walachei, welche sogleich von den nachrückenden Türken eingenommen wurde, drangen aber über die untere Donau so wie in der Dobrudscha siegreich vor. So wurde die wichtige Festung Silistria von allen Seiten umzingelt, und schon am 28. April begannen die Russen die Belagerung derselben. Allein die rühmliche Tapferkeit der Türken hielt rüstig Stand. Wurden gleich ihre Ausfälle zurückgeschlagen, so geschah doch dasselbe auch mit den Stürmen der Russen. Der Kampf um die Festung, welcher den ganzen Monat Mai und Juni in Anspruch nahm, war überaus blutig, der Verlust der Russen außerordentlich. Auf Seiten der Türken blieb der Festungscommandant Mussa Pascha, auf Seiten der Russen ein großer Theil der höheren Officiere. Paskewitsch erhielt eine Contusion, die ihn (11. Juni) nöthigte, das Oberkommando an Gortschakoff abzutreten, und sich ganz vom Kriegsschauplatze zurück zu ziehen; Schilder, der die Belagerung leitete, wurde (13. Juni) tödtlich verwundet und starb wenige Tage nachher. Die Russen erreichten trotz aller Anstrengungen ihren Zweck nicht; denn schon am 21. Juni mußte Gortschakoff die Belagerung aufheben, weil inzwischen in Petersburg der Entschluß gefaßt worden war, die Donaufürstenthümer ganz zu räumen, und die russischen Streitkräfte bis hinter den Pruth, also innerhalb der Grenzen Rußlands, zurückzuziehen.

Ob dieser wichtige Entschluß wirklich nur aus „strategischen Gründen" gefaßt und ausgeführt wurde, wie Rußland behauptete; oder ob ihm eine diplomatische Combination zum Grunde lag, die sich an das Austreten Oesterreichs knüpft: darüber schwebt bis heut noch ein Dunkel, welches wohl nicht eher beseitigt werden wird, als bis man die geheimen Verhandlungen zwischen

Oesterreich und Frankreich so wie zwischen Oesterreich und Rußland genau kennt. Was uns in der ganzen Angelegenheit auffallend erscheint, werden wir später zu erwähnen Gelegenheit haben. Hier bemerken wir nur, daß die Räumung der Fürstenthümer und der Dobrudscha seitens der Russen in den Monaten Juli und August allmälig vor sich ging, und daß Omer Pascha den abziehenden Russen folgte, bis am 20. August der Einmarsch der Oesterreicher in die Walachei stattfand. Denn nun setzte sich Oesterreich in den Donaufürstenthümern fest und behielt seinerseits als neutrale Macht dies „Pfandobject" in Händen. Damit war der Krieg an der Donau zu Ende; denn Rußland erklärte, sich am Pruth innerhalb seiner Grenze in der Defensive halten zu wollen; und weder die Türken noch ihre westmächtlichen Alliirten griffen es dort — unbegreiflicherweise — irgendwie an.

Vom Kriegsschauplatze des schwarzen Meeres haben wir nichts zu erwähnen als das Bombardement von Odessa durch die englisch-französische Flotte am 22. April. Es geschah dasselbe — wie man erklärt hat — zur Satisfaction dafür, daß ein englisches Parlamentairschiff von Odessa aus beschossen worden war. Allein abgesehen davon, daß das Parlamentairschiff erst beschossen wurde, nachdem es seine Mission bereits erfüllt und, statt wieder abzusegeln, die Zeit mit Recognoscirungen hingebracht hatte; abgesehen also davon, daß der Rechtfertigungsgrund kein stichhaltiger war, so bedurfte das Bombardement auch nicht im entferntesten einer Rechtfertigung, da die Westmächte mit Rußland im Kriege waren und also das Recht besaßen, russische Städte zu bombardiren, so viel sie Lust hatten. Das Bombardement Odessa's, welches keinen unbeträchtlichen Scha-

den anrichtete, hatte zwar durchaus keinen strategischen Zweck, da man nicht die Absicht einer Eroberung und Landung damit verband; aber eine historisch verdammliche That war es eben so wenig wie der Ueberfall bei Sinope.

Auf dem Kriegsschauplatze der Ostsee begegnen wir vieler Prätension, aber sehr weniger Leistung. Napier, welcher sich das Ansehn gegeben hatte, als ob er Kronstadt zum Frühstück einnehmen wollte, verbrachte die ganze Zeit bis Mitte Juni damit, daß er russische Handelsschiffe caperte, unwichtige Forts beschoß und russische Theer- und Holzmagazine vernichtete. Erst als ihm die französische Ostseeflotte nachkam und sich (13. Juni) mit ihm vereinigte, machte er Anstalt, sich auf den Alands-Inseln festzusetzen, zu welchem Zwecke das alliirte Geschwader am 21. Juni Bomarsund angriff. Da es indeß zurückgeschlagen wurde, so begab es sich in den finnischen Meerbusen, um Kronstadt — nicht etwa anzugreifen, sondern blos — zu recognosciren. Hierbei fand Napier, daß die Festung doch zu stark und durch die im Hafen liegende russische Ostseeflotte zu gut beschützt sei, um Kronstadt so ohne Weiteres nehmen zu können. Er segelte deshalb wieder zurück, um sich an Bomarsund zu entschädigen; und dies gelang ihm denn endlich, nachdem ihm von Frankreich aus Landungstruppen zugeschickt worden waren. Die Belagerung der schwach besetzten Festung begann zu Lande und zu Wasser am 1. August; und schon am 16ten desselben Monats ergab sich Bomarsund mittels Capitulation. Das war nun aber auch die einzige Heldenthat der ganzen Napierschen Expedition; denn da die Westmächte es nicht gerathen fanden, ihre Flotten während des Winters im

Eise der Ostsee manövriren zu lassen, so erhielten die alliirten Geschwader die Weisung, die Festungswerke Bomarsunds zu zerstören, und alsdann nach Hause zu kommen. Beides wurde gewissenhaft ausgeführt.

Inzwischen waren nach und nach auch die englisch-französischen Hilfstruppen, 60,000 Mann stark, in der Türkei angelangt. Anfangs am Landungsorte, der Halbinsel Gallipoli, gelagert, wurden sie Mitte Juni translocirt und bis Burgas und Varna vorgeschoben. Hier blieben sie zwei volle Monate unthätig im Lager, ohne daß man im Stande ist, irgend einen Grund für diese räthselhafte Erscheinung zu entdecken, wenn man ihn nicht in der vorhin erwähnten diplomatischen Combination suchen will. Nichts wäre natürlicher gewesen, als daß sich das englisch-französische Hilfscorps mit der türkischen Donauarmee Omer Pascha's vereinigt, die gerade damals aus den Fürstenthümern und der Dobrudscha abziehenden Russen verfolgt, den Krieg über den Pruth getragen und so Rußland durch Bessarabien angegriffen hätte, auf dem einzigen Flecke, wo es ohne Oesterreich und Deutschlands Mitwirkung erfolgreich anzugreifen war. Statt dessen ließ man Oesterreich vertragsmäßig die Donaufürstenthümer in Besitz nehmen, gewährte Rußland auf dieser Stelle stillschweigend den tiefsten Frieden, ließ das Heer zwei Monate lang in Unthätigkeit der Cholera, dem Typhus und dem Mangel zum Raube, und schiffte es zuletzt Ende August zu der unseligen Expedition nach der Krimm ein!

11.

Diplomatische Verhandlungen (1854) bis zur Intervention Oesterreichs.

Wir müssen — schon des Raumes wegen — ganz absehen von den vielen erfolglosen Verhandlungen und Vorschlägen, welche seit Anfang 1854 alle fünf Großmächte, auf besonderen Antrieb Oesterreichs in Verbindung mit Preußen, lebhaft beschäftigten zu dem Zwecke, die größere Ausdehnung des russisch-türkischen Krieges zu verhindern. Ihren Mittelpunkt fanden diese Verhandlungen und Vorschläge in der wieder zur Thätigkeit geweckten Wiener Conferenz, auf welcher repräsentirt wurden Oesterreich durch den Grafen Buol, Preußen durch den Grafen v. Arnim, England durch Graf Westmoreland und Frankreich durch den Baron v. Bourquenoy.

Die Wiener Conferenz zeichnete gleich nach der Kriegserklärung der Westmächte am 9. April ein Protocoll, worin Preußen und Oesterreich das Ultimatum der Westmächte an Rußland für rechtlich begründet erklärten, und alle vier Mächte folgende drei Grundsätze aufrecht zu erhalten versprachen: I. Integrität der Türkei, wofür die Räumung der Donaufürstenthümer durch die Russen wesentliche Bedingung sei; II. Emancipation der Christen in der Türkei in einer mit der Souverainetät des Sultans im Einklange stehenden Weise; III. Garantieen zur festeren Knüpfung der Türkei an das europäische Gleichgewicht.

Zur Ausführung der Grundsätze dieses Protocolls, so weit sie die Interessen Deutschlands betrafen, schlossen nunmehr Oesterreich und Preußen, als zugleich deutsche und europäische Großmächte, am 20. April einen

Alliancetractat ab, dessen wesentliche Bedingungen folgende waren: Art. 1. Beide Mächte garantiren sich gegenseitig den Besitz ihrer deutschen und nichtdeutschen Territorien, so daß jeder feindliche Angriff gegen die eine, von welcher Seite er komme, als ein feindliches Unternehmen gegen die andere angesehen werden soll. Art. 2. Beide Mächte halten sich verpflichtet, die Rechte und Interessen Deutschlands zu schützen, der Art, daß sie auch solche Angriffe auf ihre Territorien gemeinschaftlich abwehren wollen, welche dadurch veranlaßt werden sollten, daß eine von beiden, zufolge einer Uebereinkunft mit der andern, zum Schutze der deutschen Interessen vorangegangen wäre. Art. 3. Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages darf weder der eine noch der andere Theil mit irgend einer Macht ein Bündniß abschließen, das nicht in voller Uebereinstimmung mit den hier aufgestellten Grundlagen ist. Zusatzartikel: Die österreichische Regierung wird, von der preußischen unterstützt, an Rußland die Sommation (Aufforderung) stellen, im Interesse Deutschlands die Donaufürstenthümer baldigst zu räumen und sich jedes weitern Vorrückens auf dem europäisch-türkischen Gebiete zu begeben. Bleibt diese Sommation ohne Erfolg, so sollen die alsdann zu ergeifenden Maßregeln unter die Bestimmung des Art. 2 fallen.

Beide Mächte luden hierauf die deutschen Mächte einzeln ein, diesem sogenannten Aprilvertrage beizutreten. Da aber zeigte sich, daß die deutschen Kleinstaaten den Rechtspunkt in dem ganzen west-östlichen Prozesse viel richtiger in's Auge gefaßt hatten, als die deutschen Großmächte, von denen freilich die eine, Oesterreich, unter dem Gewichte ihrer speciellen Interessen, und die andere, Preußen, unter dem moralischen

Drucke der von Russenhaß verblendeten öffentlichen Meinung stand. — Die auswärtigen Minister von Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover, Baden, beiden Hessen und Nassau, welche sich in Bamberg (26. Mai) zu einer Conferenz zusammenbegeben hatten, erkannten zu Ehren ihrer Logik, daß es eine offenbare Ungerechtigkeit sei, von der einen kriegführenden Macht das Aufgeben einer militairischen Position zu verlangen, ohne es von der andern zu fordern. Deshalb erklärten sie den Aprilcontrahenten: außerdem, daß es wünschenswerth sei, den Beitritt zum Aprilvertrag von Seiten des Bundes als eines Ganzen zu bewirken, dürfe auch die Aufforderung an Rußland zur Räumung der Fürstenthümer nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß ein entsprechender Rückzug der andern kriegführenden Mächte eintrete.

Mit dem ersteren Verlangen waren die Aprilcontrahenten ganz einverstanden; die andere Bedingung wünschten sie zwar erfüllt sehen zu können; eine Bürgschaft dafür wurde aber nicht ausgesprochen. Freilich war eine solche, nach Abschluß des Zusatzartikels vom 20. April, der die Sommation an keine Voraussetzung der Gegenseitigkeit knüpfte, auch gar nicht möglich; eben darum war dieser Zusatzartikel überhaupt ein Fehler, und zwar ein Fehler, welcher ohne die Bereitwilligkeit Rußlands, die Fürstenthümer wirklich ohne Bedingung zu räumen, von den bedauerlichsten Folgen für Deutschland hätte werden können.

Indessen zeigte Rußland jene Bereitwilligkeit nicht sogleich. Denn als Oesterreich seine Sommation am 3. Juni nach Petersburg schickte, unterstützt durch eine preußische Befürwortung vom 12ten desselben Monats, antwortete Graf Nesselrode unterm 29. Juni

er wolle die Räumung der Fürstenthümer wohl sehr gern in kürzester Frist in Aussicht stellen, aber nur unter der Bedingung, daß ihm Oesterreich und Preußen die Garantie geben, daß Rußland alsdann nicht eben da angegriffen werde, wo es die einzige günstige Position auf dem gesamten Kriegsschauplatze aufgeopfert habe. — Allein, obwohl Oesterreich officiell nicht im Stande war, eine solche Garantie zu bieten: wir haben gesehen, wie trotzdem die Räumung der Fürstenthümer durch die Russen erfolgte. Wie erklärt sich dies? Wir wissen es nicht; wir können hier nur muthmaßen.

Oesterreich, aber auch Rußland hatte ein sehr natürliches Interesse, zu wünschen, daß die Alliirten und namentlich die Franzosen denjenigen Kriegsschauplatz nicht betraten, welcher mit den ungrischen und polnischen Ländern in Verbindung stand. Denn in Ungarn und Polen gab es revolutionäre Elemente, die vor Begierde brannten, gegen Oesterreich und Rußland aufzustehen. An anreizender Gelegenheit dazu würde es nicht gefehlt haben, wenn sich türkische und französische Heere einstellten, in deren Reihen eine Menge ungarischer Flüchtlinge und polnischer Emigranten standen. Dadurch konnte das kaum erst wiedergeborene Oesterreich eine klaffende Wunde erhalten und in Folge derselben Rußland an seiner Achillesferse verletzt werden.

Ob Oesterreich dieser Gefahr vorbeugen wollte? wir wissen es nicht. Aber Thatsache ist, daß ihr durch Oesterreich vorgebeugt wurde, und daß die Art, wie dies geschah, vieles Räthselhafte in die Geschichte warf. — Am 14. Juni, also noch vor der Antwort Nesselrode's auf die österreichische Sommation, schloß Oesterreich, unter Beihilfe Frankreichs, dessen Kaiser auf eine entente

cordiale mit Franz Joseph speculirte,*) mit der Pforte einen Vertrag folgenden Inhalts: Oesterreich macht sich verbindlich, die Räumung der Donaufürstenthümer durch alle nöthigen Mittel zu bewirken. Dem kaiserlichen Oberbefehlshaber wird ausschließlich die Leitung der Operationen der kaiserlichen Armeen zustehen. Sobald der Frieden zwischen Rußland und der Pforte wieder hergestellt ist, wird Oesterreich binnen kürzester Frist seine Streitkräfte aus den Fürstenthümern zurückziehen.

In diesem Vertrage war nicht bestimmt, daß Oesterreich ausschließlich die Donaufürstenthümer besetzen und daß sich die Alliirten des Durchzuges enthalten sollten. Gleichwohl — — doch man erwäge die Thatsachen in der gehörigen Ordnung! Am 14. Juni war der Vertrag geschlossen worden; vom 29. Juni war die Nesselrode'sche Antwort auf die Sommation datirt, also die Verweigerung der Räumung ohne Garantie; und in den ersten Tagen des Juli, ohne daß die officiellen Dokumente von noch irgend einer Verhandlung zwischen den Mächten Zeugniß geben, ziehen sich die russischen Colonnen unangegriffen nordwärts zur Räumung der Walachei. Zu gleicher Zeit läßt der Marschall St. Arnaud, unter dessen Augen der Vertrag geschlossen worden war, das englisch-französische Hilfsheer bei Varna in der räthselhaftesten Unthätigkeit stehen; Omer Pascha mit seinen Türken folgt zwar den abziehenden Russen auf dem Fuße, hat aber noch nicht die Moldau erreicht, als die Oesterreicher in die Fürstenthümer einrücken, die Türken sich wieder zu ihrem Hilfsheere zurückwenden,

*) Man erinnere sich, daß der große Napoleon stets das größte Gewicht auf die Freundschaft mit Oesterreich gelegt, und dieselbe endlich durch eine Heirath befestigt hatte.

und St. Arnaud das von der Krankheit decimirte Gesamtheer der Alliirten auf die Schiffe packt, um es nach der Krim zu führen, gleichsam als ob die Gegenden der Donau und des Pruth in Friedenszustand erklärt worden wären.

Und waren sie es nicht vielleicht auch, wenigstens heimlich? Wir müssen gestehen, daß wir dies völlig hieroglyphische Blatt der Geschichte nicht anders entziffern können, als wenn wir uns den Schlüssel in einem geheimen Artikel des Vertrages vom 14. Juni suchen. In der Geschichte der Diplomatie giebt es so wenig Tractate ohne geheime Artikel; und in den bis jetzt veröffentlichten Urkunden über die vielen Tractate der orientalischen Frage finden wir keinen einzigen. Das geht nicht mit rechten Dingen zu! da müssen sich später noch welche zeigen! Und vielleicht findet sich alsdann auch einer zum Vertrage vom 14. Juni, durch welchen sich die Pforte, zugleich im Namen ihrer Alliirten, verbindlich macht, Rußland an Donau und Pruth nicht anzugreifen, sondern diesen ganzen Kriegsschauplatz Oesterreich zu überlassen. — Zu solchem Artikel könnten die Alliirten bewogen worden sein, um sich Oesterreich verbindlich zu machen und an ihm erforderlichenfalls einen Bundesgenossen zu finden. Oesterreich konnte alsdann in einer geheimen und vertraulichen Depesche Rußland die verlangte Garantie geben, und sich dadurch, daß es das russische Reich an seiner verwundbarsten Stelle deckte und es vor den polnischen Revolutionärs bewahrte, mit Kaiser Nicolaus quitt machen in Bezug auf die Dankbarkeit vom Jahre 1849. Oesterreich selbst würde für alle seine Mühe den Vortheil gehabt haben, die revolutionären Elemente in Ungarn und Galizien am Boden zu halten und nebenbei noch für alle Fälle der

Donaufürstenthümer sicher zu sein. — Man wird gestehen müssen, daß diese diplomatische Combination nicht nur das dunkle Blatt der Geschichte aufklärt, sondern auch allen Interessenten genügen konnte, natürlich mit Ausnahme Derjenigen, welche — wie die öffentliche Meinung und die Demokraten von 1849 — Rußland unter allen Umständen besiegt und wo möglich vernichtet sehen wollten. Denn mit dieser Combination fiel jede Aussicht auf eine erfolgreiche Invasion in Rußland weg; der Krieg mußte einen rein politischen Charakter erhalten und den kleinlichen Verlauf nehmen, welchen er durch die Krim-Expedition wirklich genommen hat.

12.

Die vier Garantie-Punkte und ihre Folgen.

Seit dem Vertrage vom 14. Juni sehen wir Oesterreich officiell immer mehr nach der Seite der Westmächte hin neigen und speciell sich den französischen Einflüssen überlassen. Dies zeigte sich zumal in seiner neuen Stellung gegen Rußland. Nesselrode hatte bei Beantwortung der österreichischen Sommation zugleich bemerkt, daß sich Rußland den drei Punkten des Protocolls vom 9. April zugesellen, wenn man dieselben zur Grundlage eines allgemeinen Friedens machen wolle. Die Wiener Conferenz zog dies Anerbieten in Erwägung, fand es auch annehmbar, allein nach Frankreichs Urtheil ohne allen Werth, so lange nicht die in Punkt 3 erwähnten Garantieen gefunden, festgestellt und von Rußland acceptirt seien. Als solche Garantieen nun stellte der Kaiser der Franzosen unterm 23. Juli folgende vier Punkte auf, mit dem Bemerken, daß

sie als ein Minimum nach Maßgabe des Kriegserfolges der Vermehrung vorbehalten bleiben müßten:

Punkt 1. Das Protectorat Rußlands über die Moldau, die Walachei und Serbien geht an die Gesamtheit der fünf Großmächte über.

Punkt 2. Die Schifffahrt an der Donaumündung wird von allen Hemmnissen durch Rußland befreit und den Principien der freien Flußschifffahrt unterworfen.

Punkt 3. Der Vertrag vom 13. Juli 1841 ist zu revidiren und zwar im Interesse des europäischen Gleichgewichts und im Sinne einer Beschränkung des russischen Uebergewichts auf dem schwarzen Meere.

Punkt 4. Gemeinsame Förderung der Emancipation der Christen in der Türkei durch die fünf Großmächte, aber nur in einer mit der Souverainetät des Sultans zu vereinbarenden Weise.

Diesen vier Garantie-Punkten traten England und Oesterreich sofort bei, während Preußen daran mit Recht einigen Anstoß nahm. Denn erstens hatten nur allenfalls Punkt 1 und 2 ein Interesse für Preußen und Deutschland;*) zweitens beschränkte Punkt 3 die Souverainetät Rußlands in einer Weise, welche durch die bisherigen Kriegserfolge gar nicht gerechtfertigt und angesichts eines Kampfes, der für Souverainetätsrechte unternommen worden war, geradezu lächerlich wurde.

Aus solcher Meinungsverschiedenheit entsprang die erste Spur einer politischen Differenz zwischen Oesterreich und Preußen, die sich später am deutschen Bunde geltend machte. Anfangs zwar gab Preußen in so weit nach,

---

*) Auch das Protectorat über die Donaufürstenthümer und die freie Donauschifffahrt sind für Deutschland nur unter der Voraussetzung von Interesse, daß es mit dem österreichischen Gesamtstaate zu einer Zolleinheit zusammengeschmolzen ist.

als es die Annahme der vier Punkte, ohne sie sich zu eigen gemacht zu haben, in Petersburg befürwortete. Als aber Graf Nesselrode mit vollem Rechte erklärte, daß die vier Punkte gar nicht in Erwägung gezogen werden könnten, weil sie ein durch langen Kampf geschwächtes Rußland voraussetzten, nicht aber ein noch im Vollbesitze seiner Macht befindliches, wie das gegenwärtige Rußland wirklich sei: — da sagte sich Preußen (Anfangs September) von den vier Punkten völlig los. Denn es fand nun endlich gegenüber der öffentlichen Meinung Halt genug in der Vernunft, weil diese es nur billigen konnte, wenn Deutschland verschont blieb von den Schrecken eines Krieges, der ohne alle rechtliche Basis um wesentlich ausländischer Interessen willen geführt wurde.

Um indeß nicht den geringsten Verdacht aufkommen zu lassen, als wolle es damit wirklich deutsche Interessen aus den Augen setzen, hielt es nicht nur an dem Aprilvertrage mit Oesterreich unverrückt fest, sondern wirkte auch eifrig dahin, daß der deutsche Bund, welcher demselben am 24. Juli förmlich beigetreten war, die Grundlagen desselben stets in's Auge faßte. Ja noch mehr! Um auch das entfernteste deutsche Interesse zu wahren, und Oesterreich jeden Vorwand zu einer Differenz auf dem Boden der deutschen Politik zu nehmen, verstand sich Preußen unterm 26. November zu einem Additional-Artikel zum Aprilvertrage, des Inhalts: Preußen erkenne wie Oesterreich die vier Punkte als eine geeignete Grundlage zum allgemeinen Frieden an und werde sich bemühen, ihr Geltung zu verschaffen; auch sollen die von Oesterreich besetzten Donaufürstenthümer mit unter den Begriff der Territorien fallen, auf welche

ein feindlicher Angriff nach Art. 1 und 2 des Vertrages vom 20. April von beiden Contrahenten abzuwehren ist.

Durch diesen Additional-Artikel, welcher vom deutschen Bunde am 9. December angenommen wurde, hatte sich Preußen, zu Gunsten Oesterreichs und zur Vermeidung einer Spaltung mit ihm, selbst verläugnet. Um so mehr mußte es überrascht sein, als Oesterreich, ohne vorherige Verhandlung mit Preußen, kurz nach der Unterzeichnung des Additional-Artikels, nämlich am 2. December 1854, einen Alliancetractat mit den Westmächten abschloß, welcher folgende wesentliche Bedingungen enthielt: Art. 1. Keinerlei Arrangement der Contrahenten mit Rußland ohne vorherige gemeinsame Berathung. — Art. 2. Oesterreich ist verpflichtet, die Donaufürstenthümer gegen ein neues Vordringen der Russen zu schützen, darf aber dabei die englisch-französischen und türkischen Streitkräfte nicht hindern, sich auf jenen Gebietstheilen frei zu bewegen und die Russen oder die russischen Grenzen anzugreifen. — Art. 3. Im Falle von Feindseligkeiten zwischen Rußland und Oesterreich werden England und Frankreich mit Oesterreich zu Schutz und Trutz vereinigt sein. — Art. 5. Wenn der allgemeine Frieden nicht bis zu Ablauf des Jahres (also binnen 29 Tagen!) gesichert ist, werden sich die Contrahenten über die rechten Mittel zur Erzielung desselben berathen. — Art. 6. Der Beitritt zu diesem Vertrage soll Preußen angeboten und offen gehalten werden.

Dieser Vertrag vom 2. December hatte etwas um so Ueberraschenderes, als vier Tage zuvor, nämlich am 28. November, das österreichische Cabinet durch einen außerordentlichen Gesandten Rußlands in Kenntniß ge-

setzt worden war: daß **Kaiser Nicolaus** die **vier Punkte annehme**, um den Friedensunterhandlungen als Grundlage zu dienen.

Wie nun kann man sich diesen seltsam scheinenden Decembervertrag erklären? — Einfach wohl nur so, daß man annimmt: Oesterreich habe sich in dem von uns supponirten geheimen Artikel des Vertrages vom 14. Juni gegen England und Frankreich zum Abschlusse eines solchen Alliancetractates verbindlich gemacht, um damals seine Zwecke zu erreichen. Auch enthält ja der Tractat, bei Lichte betrachtet, Nichts, wodurch Oesterreich zu einem Kriege gegen Rußland gezwungen wurde. Der Art. 2 ist in seinem ersten Theile nur eine Wiederholung des Vertrages vom 14. Juni; die Vorbedingung des Art. 3 war nicht zu erwarten, da Rußland erklärt hatte, die Donaufürstenthümer nicht weiter angreifen zu wollen; der am gefährlichsten scheinende Art. 5 lief für Oesterreich auf eine bloße Verpflichtung zur **Berathung** hinaus. Es erübrigte also nur der zweite Theil des Art. 2, welcher den Krieg wieder in die Donaufürstenthümer tragen und dadurch Oesterreich in den Kampf gegen Rußland verwickeln konnte. Allein war es nicht möglich, daß jener Passus des Art. 2 durch eine geheime Verabredung wieder aufgehoben war? Wenigstens spricht für diese Annahme die Thatsache, daß es bis heute*), also ein volles halbes Jahr nach jener Stipulation, den Alliirten noch nicht eingefallen ist, ihre Waffen durch die Donaufürstenthümer zu tragen, trotzdem gerade dort der einzige Fleck ist, auf welchem Rußland von ihnen mit Erfolg angegriffen werden kann.

Der Decembertractat verliert somit den größten

*) Ich schreibe dieses Werkchen im Juli 1855.

Theil seiner scheinbaren europäischen Wichtigkeit; und Preußen hatte sehr Recht, ihn als einen Vertrag von specifisch österreichischem Interesse zu bezeichnen, zu welchem der Beitritt Preußens um so weniger rathsam und nothwendig erscheine, als es für die allgemeine Tendenz des Vertrages schon durch das Bündniß vom 20. April und den Addit.-Art. vom 26. Novbr. verpflichtet sei.

13.

Der Krim'sche Feldzug (1854—1855).

Schwerlich ist jemals eine kriegerische Expedition so ungeschickt ersonnen, so unglücklich angelegt und so jammervoll ausgeführt worden, als die Expedition der Alliirten nach der Krim. Wir betrachten sie als die nothwendige Folge der österreichischen Intervention durch den Tractat vom 14. Juni. Als ihr strategischer Urheber aber gilt Kaiser Napoleon III., der hierbei ganz und gar die Fingerzeige seines politischen Katechismus übersehen hatte. In der That hätte ihn die Kriegsgeschichte seines Oheims darüber belehren können, daß es auch unter den günstigsten Umständen nichts Bedenklicheres giebt als einen Landungskrieg.

Man weiß, daß Napoleon d. Gr. bei seinem Bestreben, England zu besiegen, i. J. 1803 den Krieg gegen jene Macht durch eine Landung an der britischen Küste zu bewirken suchte und deshalb das großartige Lager von Boulogne zusammenzog. Obwohl nun hier die feindliche Küste nur durch eine schmale Meerenge von Frankreich getrennt war und alle Kriegsbedürfnisse im größten Maßstabe vorhanden sein konnten, so erschien dem erfahrenen Feldherrn ein Landungskrieg, bei dem das ganze Heil der Armee von der Laune des Meeres

abhängig werden kann, so bedenklich, daß er den Plan trotz der dafür aufgewendeten Kosten ganz fallen ließ und es vorzog, England mittelbar durch den Continent zu bekriegen.

Diesen Theil der Napoleonischen Geschichte scheint nun der sonst so treue Nachahmer seines Oheims zufällig nicht zur Hand gehabt zu haben, als er im Seebade Biaritz bei Bayonne den Plan entwarf, Rußland durch eine Landung in der Krim anzugreifen, einer Halbinsel, von welcher aus — selbst wenn sie ganz im Besitze der Alliirten wäre — ein Vordringen in Rußland wegen der südlichen Steppenländer geradezu eine Chimäre ist. — Freilich mochte Napoleon glauben, daß die Halbinsel ganz vertheidigungslos sei, und daß es den Alliirten gelingen müsse, sich ihrer mittels eines Handstreiches auf Sebastopol in einem Augenblicke zu bemächtigen, die russische Flotte des schwarzen Meeres zu vernichten (um was es England besonders zu thun war!), und sodann Landungen auf allen Punkten des südlichen Rußland zu bewirken. Allein in diesen vielen Voraussetzungen irrte sich Napoleon um so eher, als schon die erste auf einem Irrthum beruhte. Die Krim war nicht blos durch das stark befestigte und wohl verproviantirte Sebastopol, sondern auch durch eine starke russische Feldarmee vertheidigt, deren Führung der Fürst Menzikoff übernommen hatte. Denn als Kaiser Nicolaus die Donaufürstenthümer räumen ließ, wußte er ohne Zweifel schon recht gut, wohin er die am Pruth überflüssig gewordenen russischen Streitkräfte senden mußte, um feindlichen Angriffen die Spitze bieten zu können.

Am 4. September 1854 segelte das alliirte Heer (26000 Engländer, 28000 Franzosen und 8000 Türken)

von Varna ab; am 14ten desselben Monats landete es bei Kalamita, südlich von Eupatoria und nördlich von Sebastopol, dessen Bestürmung von der schwächeren Nordseite her beschlossen worden war. Kaum aber hatte man die völlige Ausschiffung bewerkstelligt, als sich jenseits des Flusses Alma das russische Heer Menzikoff's in einer Stärke von 30000 Mann zeigte. Dadurch ließ sich der Marschall St. Arnaud, welcher bereits am Typhus schwer erkrankt war, bestimmen, vor dem beabsichtigten Handstreiche auf Sebastopol dieses russische Heer unschädlich zu machen. Er rückte ihm deshalb entgegen, und so kam es am 20. September 1854 zu der als ersten Waffenthat der Westmächte denkwürdigen Schlacht an der Alma, in welcher die Alliirten einen unzweifelhaften Sieg errangen, indem sie die Russen mit einem Verluste von 4500 Mann an Todten und Verwundeten zum Rückzuge zwangen. Ihr eigener Verlust belief sich indeß auch auf 3500 Mann.

Während sich Menzikoff mit seinem Heere nach Baktschiserai nördlich von Sebastopol wandte, und der Hafen dieser Festung dadurch unzugänglich gemacht wurde, daß man eine Anzahl Kriegsschiffe am Eingange versenkte, — während dessen gerieth das alliirte Heer, in völliger Unkunde der Gegend, zwischen Menzikoff und der Festung hindurch auf die südliche Seite derselben nach Balaclava, auf welchem Marsche St. Arnaud (26. September) starb, nachdem er den Divisions-General Canrobert zu seinem Nachfolger im Obercommando ernannt hatte.

Da inzwischen die englisch-französischen Schiffe mit dem Belagerungsgeschütz in Balaclava angekommen waren, so wurde dasselbe ausgeschifft und die so berüch-

tigte Belagerung Sebastopols am 3. October 1854 begonnen, während Menzikoff seine Stellung mit vielem Geschick im Norden der Festung nahm, um hier den Zugang von Rußland her zur See und zu Lande offen zu halten.

Die Alliirten dachten nicht im entferntesten daran, ihn von dort zu vertreiben. Sie waren viel zu eifrig mit dem Plane beschäftigt, Sebastopol zu nehmen; und da es mit dem projectirten Handstreiche auf der Nordseite nichts geworden war, so schritten sie zur Cernirung und regelmäßigen Belagerung des Platzes an der Südseite. Aber gleich das erste große Bombardement, welches sie (17. bis 24. October) zu Lande und von der See her vornahmen, bewies ihnen durch den geringen Schaden, den es anrichtete, wie sehr sie sich in ihren Ansichten von der Festigkeit des Ortes getäuscht hatten.

Jetzt hielt es Menzikoff an der Zeit, einen Versuch zum Entsatz der Festung zu machen. Nachdem er von den erhaltenen Verstärkungen unter General Liprandi bei Balaclava (25. October) den Belagerern ein Recognoscirungsgefecht hatte liefern lassen, sandte er den General Dannenberg mit 50000 Mann über Inkermann ab, um mittelst eines Ueberfalls den rechten Flügel des Belagerungsheeres zu vernichten. Der Ueberfall fand am 5. November 1854 beim Grauen des Morgens statt und rief die Schlacht von Inkermann in's Leben, eine der blutigsten unserer Zeit. Verbunden mit einem erfolgreichen Ausfall der Festungsbesatzung, entbrannte sie auf allen Punkten der Belagerungslinie, dauerte bis 11 Uhr Mittags und blieb dennoch eine unentschiedene und Nichts entscheidende. Denn obwohl sich die Russen mit einem Verluste von 3000

Todten und 7000 Verwundeten wieder zurückzogen, woher sie gekommen waren, so hatten doch die Alliirten ebenfalls bedeutende Verluste (4000 Todte und Verwundete) erlitten, und es blieb ihnen auch nichts Anderes zu thun übrig, als was sie vorher gethan hatten, nämlich Sebastopol weiter zu belagern.

Freilich sind sie in diesem Beginnen mehre Monate hindurch nicht wesentlich gestört worden; allein sie haben andererseits während des ganzen Winters von 1854 bis 1855 auch nicht die geringsten Fortschritte gemacht; und das Belagerungsheer hat während dieser schrecklich harten Jahreszeit mit Feinden zu kämpfen gehabt, die viel gräßlichere Verheerungen in den Reihen der Alliirten anrichteten, als die Waffen der Russen es je gekonnt hätten: Ungesundes Klima, Frost, Krankheiten, furchtbarer Mangel an den allernöthigsten Lebensbedürfnissen, an Obdach, Kleidung und Nahrung, meist veranlaßt durch eine schlechte und gewissenlose Verwaltung, besonders von Seiten der englischen Behörden: das waren die Feinde, deren Streiche das Belagerungsheer decimirten und demoralisirten. Abgeschieden von der civilisirten Welt, eingeklemmt in ein Winkelfleckchen des feindlichen Landes, hinter sich das Meer, vor sich eine schon für uneinnehmbar gehaltene Festung, deren Belagerung bereits gegen 50000 Menschenleben gekostet hatte: welche Hoffnung konnte es noch von einer solchen Expedition haben? wie konnte dieses Heer noch erwarten, dem russischen Reiche den Frieden zu dictiren?!

Und selbst, wenn die Alliirten endlich Sebastopol wirklich nähmen, wenn sie sich dadurch zu Herren der ganzen Krim machten: — was hätten sie damit für die Besiegung Rußlands gewonnen? So viel wie nichts! Wenn daher der Kaiser Nicolaus ein Mann von

satyrischer Laune gewesen wäre, so hätte er die ganze Krim-Expedition der wohlverdienten Lächerlichkeit dadurch überantworten können, daß er zu den Alliirten gesagt hätte: da sie Sebastopol, auf dessen Besitz sie ihr ganzes Heil bauten, nun doch einmal nicht nehmen könnten, so wolle er es ihnen zum Präsent machen. — Dann hätten sie sich der ganzen Krim bemächtigen und den Versuch machen können, von dort aus in das Herz Rußlands zu dringen; allein sie würden sich bald überzeugt haben, daß der Theil ihrer Heere, welcher vor Sebastopol übrig geblieben wäre, in den russischen Steppen sein Ende gefunden hätte.

Die Kämpfe um und bei Sebastopol begannen erst wieder seit Anfang des März 1855, aber ohne größere Bedeutung und ohne wichtige Folgen. Canrobert spielte den Zauderer. Die Stimme des Volkes in den westmächtlichen Staaten verlangte dringend die Bestürmung der Festung und die schließliche Beendigung der peinlichen Lage; aber Canrobert erkannte das Mißliche eines Sturmes zu sehr, um zwecklos noch mehr Menschenleben aufzuopfern. Da endlich wurde er (im April) vom Kaiser Napoleon, der seinerseits in Paris auch ungeduldig geworden war, abberufen und durch den General Pelissier, den Mann des Stürmens, ersetzt. Aber die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß es vor Sebastopol mit dem Stürmen Pelissiers eben so wenig gethan ist, wie mit dem Temporisiren Canroberts.

Die Expedition nach der Krim ist von der Vernunft wie von dem Gewichte der Thatsachen als ein thörichtes Abenteuer verurtheilt.

14.

Die politischen Vorgänge des Jahres 1855 bis zum Bruche der Wiener Conferenz.

Von den politischen Vorgängen des Jahres 1855, so weit das letztere den Grenzen dieser Darstellung angehören kann, haben wir zwei zu erwähnen, die nicht unmittelbar in den Lauf der Begebenheiten eingreifen, sondern gewissermaßen vereinzelt dastehen.

Der eine ist der am 26. Januar erfolgte Beitritt Sardiniens zu dem Bündnisse der Westmächte, wodurch sich der König von Sardinien verpflichtete, zu den Kriegsunternehmungen der Westmächte ein Heer von 15,000 Mann zu stellen, und England dagegen sich verbindlich machte, dem Könige von Sardinien 1 Million Pfd. St. (7 Millionen Thaler) zu 3 Procent zu borgen. — Der ganze Act hatte durchaus keine politische, am allerwenigsten eine rechtliche Basis, sondern lief einfach auf einen schmählichen Menschenhandel hinaus, wodurch England seinen Mangel an Soldaten und der König von Sardinien seinen Mangel an Geld zu decken suchte.

Jener Mangel an Soldaten, der sich bei England offenbarte, charakterisirt die ganze politische Niedrigkeit der britischen Nation, die stets bereit ist, in Europa die Flammen eines Krieges anzufachen, um ihre Kastanien zu braten, aber sich niemals der eigenen Hände bedient, um sie aus den Kohlen zu langen. Die Söhne Altenglands, hochmüthig auf ihre Guineen, welche sie der Welt abgewuchert haben, halten sich für viel zu gut, in ihren Kriegen ihre Haut zu Markte zu tragen, und ziehen es daher vor, sich mittels ihres Goldes aus andern Völkern „Futter für's Pulver“ zu verschaffen. Daher

denn auch der elende Zustand der englischen Armee, welcher sich niemals in so grellem Lichte gezeigt hat, wie durch die Expedition nach der Krim. Hier trat dieser erbärmliche Zustand, noch vermehrt durch eine liederliche und gewissenlose Verwaltung, der ganzen Welt so klar vor Augen, daß sich Altengland plötzlich an den Pranger gestellt sah und nun schnell nach einem Sündenbocke umschaute. Einen solchen Sündenbock mußte das Ministerium Aberdeen abgeben, um das zu büßen, was in der ganzen Natur Altenglands lag. Freilich war diese Buße keine sehr harte; denn sie beschränkte sich auf einen einfachen Rücktritt, der auch dem besten und unschuldigsten Minister passiren kann; und damit verhielt es sich folgendermaßen:

Am 24. Januar stellte das Parlamentsmitglied Roebuk im Unterhause den Antrag auf parlamentarische Untersuchung der Zustände des Heeres in der Krim. Dieser Antrag, den das Ministerium als Mißtrauensvotum bezeichnete und dadurch zu einer Cabinetsfrage machte, wurde mit 305 gegen 148 Stimmen angenommen; und die Folge davon war, daß das Ministerium Aberdeen, trotzdem es noch in aller Eile mit Sardinien das oben erwähnte Geschäft in Menschenfleisch abgeschlossen hatte, am 29. Januar seine Portefeuilles niederlegte. Lord Palmerston bildete hierauf ein neues Cabinet, welches alsbald die Verbesserung des Zustandes der Armee damit begann, daß es in alle Lande Europa's Werber ausschickte, um für gutes englisches Gold Menschen zu kaufen, die schlecht und dumm genug waren, sich für die Interessen Altenglands todtschießen lassen zu wollen.

Wenn wir jetzt die diplomatischen Vorgänge wieder aufnehmen, die mit der orientalischen Krisis in di-

recter Verbindung stehen, so gerathen uns zuerst die Machinationen Oesterreichs unter die Feder.

Trotzdem Rußland schon am 28. November 1854 erklärt hatte, die vier Punkte als Unterlage von Friedensverhandlungen anzunehmen; trotzdem sich der russische Bevollmächtigte, Fürst Gortschakoff, seitdem in Wien befand, und sich mit den Repräsentanten Oesterreichs, Englands und Frankreichs auch über die Auslegung der vier Punkte (7. Januar 1855) geeinigt hatte; — trotz allem diesen entwickelte Oesterreich seit Anfang des Jahres 1855 einen ganz außerordentlichen Eifer, gegen Rußland eine mächtige angreifende Stellung einzunehmen. — Woher kam diese befremdliche Erscheinung? — Wir wissen es wieder nicht; wir können es wieder nur muthmaßen, und zwar in folgender Art:

Es war sehr möglich, daß der Kaiser Napoleon erkannt hatte, er habe durch den Verlauf der Krim-Expedition den fatalen Schritt gethan, welcher vom Erhabenen zum Lächerlichen führt; es ist möglich, daß er glaubte, die Westmächte könnten sich aus der großen Blamage, die sie sich zugezogen, nur durch einen über Rußland davon getragenen großen Erfolg retten, der den faux pas der Krim in Vergessenheit brächte. Zur Erringung eines solchen Erfolgs aber war die Theilnahme von ganz Deutschland, Preußen und Oesterreich am Kriege gegen Rußland nöthig, weil man nur dadurch eine großartige Operationsbasis gewann. Gewiß ist, daß wir Frankreich alle Anstrengungen machen sehen, um besonders auf Preußen und Deutschland in jenem Sinne zu influiren; denn Oesterreichs glaubte es durch den Decembervertrag — und vielleicht durch etwas Anderes noch! — sicher zu sein. Man weiß,

daß wir geheime Verabredungen zwischen Oesterreich und Frankreich für wahrscheinlich hielten. Es ist möglich, daß Napoleon III. auf Grund derselben Oesterreich anspornte, gegen Rußland jetzt entschieden Front zu machen, und auch Preußen und Deutschland nach dieser Richtung hin zu wenden. Thatsache ist wieder, daß Oesterreich Beides that. Es unternahm ausgedehnte Rüstungen und setzte seine Diplomatie in Bewegung, um Preußen und Deutschland dahin zu bringen, daß sie den Aprilvertrag nebst Additional-Artikel auch auf den Fall anwandten, wenn Oesterreich gegen Rußland angriffsweise verfahre.

Da Preußen, den Frieden Deutschlands im Auge, kräftig widerstand und sich stricte an die abgeschlossenen Verträge hielt, so suchte Oesterreich Spaltung in den deutschen Bund zu bringen, indem es (14. Jan.) mehre deutschen Staaten aufforderte, ihm ihre Streitkräfte anzuvertrauen, die feierlichste Zusicherung gebend, daß es ihnen für alle Ereignisse ihren Besitzstand garantire und sie an den durch den Krieg zu erreichenden Vortheilen participiren lassen werde. — Man mußte sich mit Recht wundern, wie Oesterreich beide Zusicherungen geben mochte, da es ja doch nicht wissen konnte, ob es siegen und also im Stande sein würde, seine Versprechungen zu halten. Es hätte daher damit eben so gehen können wie mit dem i. J. 1850 von Oesterreich verpfändeten Ehrenworte, daß es bei der Zusammenberufung der Bundesversammlung nicht auf eine Wiederherstellung der alten Bundesverfassung abgesehen sei. Genug, die deutschen Staaten, der vernünftigeren und heilsameren Politik Preußens folgend, bissen an den Köder nicht an; und so kam denn auf alle österreichischen Anträge bei der Bundesversammlung am 8. Februar blos der Beschluß

zu Stande: in Rücksicht auf die bedrohliche Lage Europa's sollen die Streitkräfte des Landes bereit gehalten sein, um zur Abwendung drohender Gefahr in jeder Richtung verwendet werden zu können.

Aber — wird man vielleicht fragen — wie vertrugen sich denn die österreichischen Agitationen für den Krieg mit den Aussichten für den Frieden, welche durch die Wiener Verhandlungen vom 7. Januar eröffnet worden waren? Glaubten die December-Verbündeten nicht an eine Einigung mit Rußland auf den allseitig angenommenen Grundlagen? Oder wollten sie Rußland vielleicht noch extra solche Bedingungen stellen, von denen sie wußten, daß sie unannehmbar waren? Oder war es vielleicht Oesterreich mit der ganzen Agitation nicht einmal Ernst, so daß es seinen December-Alliirten nur eine Komödie vorspielte, um Zeit zu gewinnen, bis die Situation sich völlig entwickelt hatte? — Auf alle diese Fragen haben wir wiederum gar keine Antwort, weil die österreichische Politik seit dem Jahre 1854 mit geheimnißvollen Räthseln völlig verbarricadirt ist. Man muß von der Zeit die Lichtung nnd Lösung erwarten. In mancher Beziehung hat auch die Zeit den Schleier schon ein wenig gehoben. Denn der Bruch der Wiener Conferenz hat uns gelehrt, daß man Rußland wirklich eine ganz unannehmbare Bedingung gestellt hat; und die Vorgänge der jüngsten Tage lehren uns, daß Oesterreich nicht mehr daran denkt, seine Armeen gegen Rußland marschiren zu lassen.

Als man die Vorbereitungen zum Zusammentritt der Bevollmächtigten traf, welche in Wien die Friedensconferenz bilden sollten, wurde die Welt von der Kunde überrascht, daß Kaiser Nicolaus am 2. März plötzlich gestorben sei. Jedermann war begierig zu wis-

sen, welche Veränderung dieser Todesfall in den Stand der ganzen Angelegenheit bringen würde; denn nur Wenige erfaßten dieselbe klar genug, um ermessen zu können, daß der Hintritt des Kaiser Nicolaus bei damaliger Sachlage ohne allen Einfluß sein mußte. Der Verstorbene hatte durch die Annahme der vier Punkte, die ihm, dem Unbesiegten, wesentliche Beschränkungen in Aussicht stellten, dem Frieden der Welt schon so große Zugeständnisse gemacht, daß sein Sohn und Nachfolger, Kaiser Alexander II., dieselben unmöglich vergrößern konnte, wenn er nicht den gerechten Unwillen der eigenen Nation hervorrufen wollte. Daher denn auch in dem Thronbesteigungs-Manifest die Erklärung, daß der neue Kaiser der Politik seines Vaters treu bleiben wolle.

Unter solchen Umständen traten die Mitglieder der Friedensconferenz zu Wien am 15. März zusammen: für die Türkei Arif Effendi, für Rußland Fürst Gortschakoff, für England Lord John Russel, für Frankreich Baron Bourquenoy, für Oesterreich Graf Buol-Schauenstein. — Preußen war in Folge der Spaltung mit Oesterreich gar nicht vertreten und hatte auch, da es mit Niemandem im Kriege war, bei einer Friedensconferenz — streng genommen — gar nichts zu schaffen.

Ueber den Verlauf der Conferenz selbst müssen wir kurz sein, weil wir sonst genöthigt würden, allzu lang zu werden.

Der erste Punkt wurde von Rußland ohne Weiteres zugestanden. Es gab sein durch so manche Kämpfe erworbenes Protectorat über die Donaufürstenthümer auf und überantwortete es der Gesamtheit der fünf Großmächte.

Noch bereitwilliger willigte Rußland in den zweiten Punkt, welcher die Freiheit der Donauschifffahrt bis in's Meer bedingte.

Als man aber nun bei Formulirung des dritten Punktes die Beschränkung des russischen Uebergewichts auf dem schwarzen Meere dadurch bewirken wollte, daß Rußland bei Meidung des casus belli seine Schwarze-Meer-Flotte auf eine bestimmte kleine Anzahl von Schiffen reduciren und diese Anzahl nie übersteigen sollte: da erklärte der Bevollmächtigte mit Recht, daß eine solche Bestimmung eine Beschränkung der Souverainetät seines Monarchen sein würde und nicht gutgeheißen werden könnte.

Und in der That, es gehörte eine große Arroganz dazu, Rußland eine solche Bedingung auferlegen zu wollen, die in Wahrheit eine viel größere Beschränkung der Souverainetät enthielt, als diejenige war, um deretwillen die Westmächte den ganzen Krieg angezettelt hatten. Was würde England sagen, wenn ihm die anderen Mächte vorschreiben wollten, wie viele Schiffe es den Canal passiren lassen dürfte? oder wie würde es Frankreich aufnehmen, wenn man ihm den Krieg androhen wollte, sobald es seine Mittelmeerflotte über eine bestimmte Schiffszahl hinaus vergrößerte? Dergleichen souverainetäts-verletzende Bedingungen sind nicht gerade neu in der Geschichte (denn Napoleon I. hat sie im Tilsiter Frieden gegen Preußen in Bezug auf die Stärke des Heeres zur Geltung gebracht!); aber sie sind selten und können höchstens von einem vollständig besiegten Staate angenommen werden. Denn sich ihnen unterwerfen, heißt nicht den Frieden unterhandeln, sondern sich den Frieden dictiren lassen! — Rußland aber war wahrhaftig nicht in der Lage, daß man daran den-

ken durfte, ihm den Frieden zu dictiren. Es war an keiner Stelle seines Reiches besiegt, ja es war kaum eigentlich irgendwo angegriffen. Von Deutschland, Preußen und Oesterreich gedeckt, stand es sogar beinahe unangreifbar da. Trotzdem hatte es, wohl fühlend, daß es einige Schuld am Kriege sich beimessen mußte, dem Frieden zu lieb auf Vorrechte verzichtet und die beiden ersten Punkte ohne Widerrede angenommen. Es hätte also von den Westmächten erwarten dürfen, daß diese nun ihrerseits nachgebend verführen und es vor allen Dingen mit einer so unverschämten Bedingung verschonten. Dennoch geschah dies nicht; und darüber gingen die Friedenshoffnungen der Welt zu Grabe.

Vergeblich mühte sich Oesterreich ab, eine Einigung über den streitigen Punkt zu erzielen; vergeblich schlug der russische Bevollmächtigte selber ein passenderes und ehrenvolleres Mittel vor, dem Uebergewicht Rußlands auf dem schwarzen Meere ein Ende zu machen:*) England und Frankreich bestanden hartnäckig auf ihrem Verlangen, die Seemacht des verhaßten Nebenbuhlers bei der Meeresgöttin gedemüthigt zu sehen; und so blieb denn dem russischen Bevollmächtigten freilich nichts Anderes übrig, als die Conferenz abzubrechen. Als der holde Mai kam, gingen die Gesandten nach Hause oder in die Bäder und überließen das Weitere ihren Souverainen oder vielmehr deren Soldaten.

Rußland aber gab noch die Erklärung ab, daß

---

*) Die Beschränkung der russischen Schiffszahl war noch überdies ein sehr schlechtes Mittel zum Zweck. Denn wenn Rußland wirklich die Bedingung einging, und einige Jahre darauf seine Schiffe doch vermehrte: was war dann? — Man erklärte ihm den Krieg und war genau so weit wie heut.

es an den vereinbarten beiden ersten Punkten für alle Fälle, und wie auch das Kriegsgeschick sich wende, festhalten werde; so daß also Deutschland, für welches diese beiden Punkte allein von Interesse sind, all und jeden Anreiz zu einer Betheiligung am Kriege gegen Rußland verloren hat.

15.

Der Rechtspunkt.

Alle am Kriege betheiligten Mächte sind mit der Behauptung aufgetreten: sie hätten die Waffen einzig und allein für Rechte oder für das Recht, nicht aber aus irgend einem politischen Interesse erhoben. Sie haben dadurch manifestirt, daß sie ihren Kampf nicht für einen Cabinetsstreit, sondern für einen Rechtskrieg angesehen wissen wollen. Hieraus ergiebt sich für den Historiographen die Pflicht, den Rechtspunkt des ganzen Streites festzustellen, um danach das historische Urtheil, welches da freispricht oder verdammt, abwägen zu können. Nach Lage der Acten, so weit sie bis jetzt vorliegen, gestaltet sich dasselbe nunmehr in folgender Art:

Den Anstoß zum ganzen Streit gab Frankreich durch Anregung der Heiligenstättenfrage. Da dies indeß sein Recht war, es auch unrechtmäßige Forderungen entweder gar nicht erhob oder doch wenigstens nicht durchzuführen suchte; so steht es in dieser Beziehung gerechtfertigt da. Denn wer sein Recht auf rechtmäßige Weise ausübt, ist ganz unverantwortlich für die etwa daraus entstehenden üblen Folgen.

Was nun den Streit zwischen der Pforte und

Rußland anlangt, so ist die Sachlage folgende: Die Pforte machte sich gegen Rußland eines Wortbruchs schuldig: Dafür verlangte Rußland eine Genugthuung, und zwar schließlich die: daß die Pforte ein früher allgemein gegebenes rechtsverbindliches Versprechen jetzt specialiter rechtsverbindlich wiederholen sollte, das Versprechen nämlich: die grichische Kirche in ihren Privilegien zu schützen. Die Pforte weigerte sich, die Genugthuung in der verlangten Form zu geben, unter dem Vorwande, daß ein solcher Act ihre Souverainetät beeinträchtigen würde. Da somit die geforderte Genugthuung verweigert wurde, so begab sich Rußland daran, sie sich zu nehmen, indem es durch Einrücken in die Donaufürstenthümer den Krieg eröffnete, erklärend, daß es die gedachten Länder so lange als Pfand an sich halten werde, bis ihm die verlangte Genugthuung gewährt sei.

In allen diesen Handlungen liegt Nichts, was an sich rechtswidrig wäre, mit Ausnahme des Wortbruchs der Pforte, der somit von vorn herein zu verdammen und, da er die Ursache des ganzen Krieges wurde, doppelt streng zu verurtheilen ist. — Im Uebrigen hatte Rußland das Recht, eine Genugthuung zu fordern, wie die Pforte ihrerseits das Recht hatte, die Genugthuung zu verweigern. Nur ist die Verweigerung in dem gegebenen Falle weit weniger motivirt als die Forderung, einmal weil die Pforte wirklich eine Genugthuung für die angethane Beleidigung schuldig war; zum andern, weil die geforderte Genugthuung eher kleiner denn größer erschien, als die Beleidigung. Denn sie bestand in nichts als in der Ableistung eines Versprechens, dessen materiellen Inhalt die Pforte selbst billigte, und dessen Form, die Rechtsverbindlichkeit, sich bei jedem Versprechen,

welches nicht an sich nichtig sein soll, von selbst versteht. — Der Einwand der Pforte; daß diese Form der Rechtsverbindlichkeit (also die Verpflichtung des Sultans gegen einen andern Souverain, Einrichtungen des eigenen Staates im status quo zu erhalten) die Souverainetät der Pforte beeinträchtige, — dieser Einwand ist durch Nichts begründet. Denn dergleichen Rechtsverbindlichkeiten haben zu allen Zeiten bestanden, ohne daß sich die betreffenden Souveraine dadurch in ihrer Souverainetät beeinträchtigt fanden. So haben sich die deutschen Fürsten im westfälischen Frieden gegen Schweden und gegen einander verbindlich gemacht, die Glaubensfreiheit ihrer andersgläubigen Unterthanen zu schützen. Und sogar gegen ihre eignen Unthanen haben sich viele Souveraine (die der sogenannten constitutionellen Staaten) rechtsverbindlich gemacht, deren Freiheiten zu erhalten, ohne daß sie sich dadurch in ihrer Souverainetät beeinträchtigt fanden. Mithin ist der Einwand der Pforte unbegründet, und ihr Widerstreben — wenn auch formell, so doch — nicht materiell gerechtfertigt. — Höchstens konnte sie, um die Rechtsverbindlichkeit gegenseitig zu machen, von Rußland das Versprechen fordern, seinerseits auch die Rechte seiner muhamedanischen Unterthanen zu schützen. Eine solche Forderung hat sie aber nicht gestellt; und es war nicht die Sache Rußlands, sie darauf hinzuführen. — Hieraus folgt, daß die Pforte zu ihrer Weigerung wohl ein juridisches, nicht aber auch ein moralisches Recht hatte, und daß sie also an dem Kriege, so weit er ein russisch-türkischer war, einen großen Theil der Schuld trägt, indem sie ihn durch ihre unmotivirte Hartnäckigkeit hervorgerufen hat. Es entlastet sie dabei nicht, daß sie zu dieser Hartnäckigkeit durch England und Frankreich angereizt wurde,

da sie als eine souveraine Macht solcher Anreizung nicht zu folgen brauchte.

Aber auch Rußland trägt einen Theil der Schuld an dem Kampfe, so weit er ein russisch-türkischer war. Rußland durfte sich — da es zwischen souverainen Staaten an einem obern Richter fehlt — die geforderte und verweigerte Genugthuung allerdings selbst nehmen; allein es hatte dabei abzuwägen, ob diese Genugthuung in einem richtigen Verhältnisse stand nicht allein zu der Beleidigung an sich, sondern auch zu dem durch die Weigerung der Pforte verursachten Uebel. Ein solches Uebel ist aber actenmäßig nicht nachgewiesen. Denn die Pforte hat nicht daran gedacht, die Rechte der griechischen Kirche anzutasten; ja sie hat diese Rechte sogar inmitten des Conflicts aus eignem Antriebe noch vermehrt. Rußland hätte also mit seinem Kriege warten müssen, bis die Pforte die Rechte der griechischen Kirche verletzte. Einen Krieg, der das Gut und Blut der Völker verschlingt, wegen einer blos persönlichen Beleidigung, ohne allen Zweck für das Wohl dieser Völker anfangen, ist ein moralisches Unrecht. Hierbei bleibt die Behauptung Rußlands, daß es den Krieg nicht erklärt und eröffnet, sondern die Donaufürstenthümer blos als Pfand für die geforderte Genugthuung genommen habe, ohne alle Relevanz. Denn ob man den Angriff gegen einen Gegner direct unternimmt, oder den Gegner dadurch herausfordert, daß man in sein Eigenthum eingreift und ihn so zur Abwehr zwingt, — das ist für die juridische Beurtheilung völlig gleichgiltig. — Aus allen diesen Gründen kann auch Rußland von der Schuld am russisch-türkischen Kriege nicht freigesprochen werden. Doch ist dabei zur Milderung des Urtheils hervor zu heben, daß es sein Unrecht sehr bald eingesehen, und

sich demzufolge während des ganzen Krieges jederzeit willig und bereit gezeigt hat, den Krieg, selbst mit Opfern für sich, aufzugeben.

Ungleich ungünstiger gestaltet sich der Rechtspunkt in Bezug auf die Intervention der **Westmächte**. Daß die angegriffene Pforte den Beistand Derjenigen annahm, die ihr denselben anboten, kann nicht getadelt werden; denn dies entsprang aus dem natürlichen Rechte der Selbsterhaltung. Allein daß die Westmächte — nachdem sie bereits das Unrecht begangen hatten, die Pforte zu ihrer unmotivirten Hartnäckigkeit anzustacheln, und schon dadurch Mitschuldige an dem russisch-türkischen Kriege geworden waren, — daß die Westmächte ihren Beistand anboten und ausübten, und dadurch den blos localen Krieg zu einem allgemein europäischen machten, — dies fordert das strengste Urtheil der Geschichte heraus, sobald es erst feststeht, daß die Westmächte zu ihrer Intervention nicht im geringsten berechtigt waren. Solches festzustellen, dazu werden folgende Erwägungen dienen:

Die Westmächte stützten ihr Recht zur Intervention auf den Vertrag vom 15. Juli 1840, resp. den vom 13. Juli 1841, indem sie behaupteten: daß sie als Mitcontrahenten dieser Verträge, welche die Souverainetät der Pforte und die Integrität des osmanischen Reiches garantirten, eben so verpflichtet wie berechtigt seien, den Angriffen Rußlands auf jene Souverainetät und Integrität zu begegnen. — Hierin nun liegen folgende zwei Behauptungen von wesentlich entscheidendem Charakter:

1. Die genannten Verträge garantiren die Souverainetät der Pforte und die Integrität des osmanischen Reiches;

2. Rußland greife jene Souverainetät und Integrität an.

Die erstere Behauptung ist geradezu falsch. Denn aus den von uns im Eingange angeführten Artikeln der betreffenden Verträge haben wir bereits den Beweis geführt, daß durch sie die Souverainetät der Pforte und die Integrität des osmanischen Reiches vertragsmäßig nicht garantirt sind. — Ist dies nun aber der Fall; ist mithin die erste Behauptung falsch; so fällt auch die Folgerung der Westmächte in ihr Nichts zusammen, nach welcher sie sich kraft der Verträge für berechtigt hielten, jene Souverainetät und Integrität zu schützen. Ihre Intervention verliert die rechtliche Basis, und ihr ganzer Kampf ist nur noch ein politischer Krieg.

Aber nehmen wir selbst an, die erste Behauptung sei richtig; nehmen wir an, die Verträge stellten wirklich die mehrerwähnte Souverainetät und Integrität unter den Schutz der fünf Großmächte; nehmen wir also an, die Westmächte seien wirklich berechtigt und verpflichtet, sie zu schützen: so fragt es sich doch vor allen Dingen: ob auch die natürliche Voraussetzung jener Berechtigung und Verpflichtung eintrifft; ob also auch die zweite Behauptung der Westmächte wahr ist: ob nämlich Rußland wirklich die Souverainetät der Pforte und die Integrität des osmanischen Reiches angegriffen hat.

Dies nun ist in keiner Weise der Fall. Denn schon oben haben wir erwiesen, daß die Forderung des russischen Ultimatissimum die Souverainetät des Sultans nicht im entferntesten beeinträchtigte. Also kann dies auch nicht ein Krieg thun, der zur Realisirung jener Forderung geführt wird. — Es früge sich mithin nur noch: 1) ob der kriegerische Angriff Rußlands an sich

eine Verletzung der Integrität des türkischen Reiches involvirte? oder 2) ob Rußland diesen Krieg zu dem Zwecke führte, die Integrität des türkischen Reiches zu verletzen?

Die erste Frage muß unbedingt verneint werden. Ein kriegerischer Angriff auf einen Staat bedingt an sich noch keine Verletzung der Integrität, sonst müßte ein Staat, dessen Integrität garantirt ist, dadurch zugleich das Recht verloren haben, Krieg zu führen. Denn besitzt ein Staat dieses Recht, so ist er dadurch naturgemäß der Eventualität unterworfen, daß der Feind in sein Gebiet eintritt. Eine Verletzung seiner Integrität findet erst dann statt, wenn der Feind in Folge des Krieges oder des Friedensschlusses ein bestimmtes Stück Land des Staates für sein Eigenthum erklärt. — Alles dies ist selbstredend. Denn wollte man die Integrität eines Reiches so verstanden wissen, daß es nicht mit Krieg überzogen werden dürfte, so würde man ihm dadurch die Vollmacht ausgestellt haben, alle Reiche der Welt ungestraft zu verletzen oder zu beleidigen; und dies wäre ein Widersinn an sich.

Was die zweite der obigen beiden Fragen betrifft, so muß auch sie verneint werden. Denn Rußland hat wiederholt erklärt, daß sein Angriff gegen die Pforte nicht den Zweck habe, die Integrität ihres Gebiets zu verletzen. Und da das Gegentheil nicht nachgewiesen ist, so muß die Behauptung für wahr gelten. Indem Rußland bei der Besetzung der Donaufürstenthümer manifestirte: daß es sie seinem Reiche nicht incorporire, sondern blos pfandweise besetzt halte und als militairische Position betrachte; — und in so weit das Gegentheil nicht beurkundet ist, muß die Vermuthung wegfallen, daß Rußland durch seinen kriegerischen Angriff die

Absicht hatte, die Integrität des türkischen Reiches zu verletzen.

Aus allem diesen folgt nun: Die Westmächte hätten mit der Ausübung ihres vermeintlich vertragsmäßigen Rechts zur Intervention in Sachen der Pforte contra Rußland so lange warten müssen, bis in Folge des russisch-türkischen Krieges oder des Friedensschlusses die Verletzung der Pforten-Souverainetät oder der türkischen Reichs-Integrität eine Thatsache geworden wäre. Zu einer früheren Intervention fehlte ihnen (selbst ihre Auslegung der Verträge für richtig angenommen!) jede rechtliche Basis. Da sie nun ohne alle Berechtigung diese Intervention ausgeführt, und dadurch einen allgemeinen Krieg entzündet haben: so trifft sie das Verdammungsurtheil der Geschichte eben so gerecht wie scharf. — Milderungsgründe kommen ihnen um so weniger zu statten, als sie durch ganz ungerechtfertigte anmaßende Forderungen alle Bereitwilligkeit Rußlands zum Frieden und alle Bemühungen der übrigen Mächte für den Frieden vernichtet haben. Sie also sind die eigentlichen und böswilligen Friedensstörer der Welt.

Sollen wir noch die Politik Oesterreichs und Preußens vor das historische Forum ziehen, so können wir wenigstens kurz sein:

Ueber Oesterreich ist das Urtheil wegen Unvollständigkeit der Acten geradezu unmöglich; es muß auf eine spätere Zeit ausgesetzt bleiben. Doch verdienen seine thatsächlichen Bemühungen für den Frieden Anerkennung.

Was Preußen betrifft, dessen Politik am klarsten von allen daliegt, so steht es auch in dem ganzen Prozesse am reinsten da. Zwar ist nicht zu läugnen, daß

es sich im Verlauf der Ereignisse zu einigen Demonstrationen hat treiben lassen, welche nicht die Billigung der Logik finden können. Allein es entsprangen dieselben nicht aus egoistischen Motiven, sondern aus Besorgniß vor der öffentlichen Meinung und aus allzugroßer Nachgiebigkeit gegen Oesterreich um des Friedens willen. — Im Allgemeinen aber ist die Politik Preußens eine vernünftige und durchaus rechtgemäße gewesen, so daß sie die Anerkennung der Geschichte verdient. — Wir lassen es ganz dahin gestellt sein, ob diese Politik ihre Quelle blos in der Intelligenz oder auch in dem Zusammentreffen besonderer Verhältnisse hatte; — wir lassen uns damit genügen, daß ihr Deutschland die Erhaltung seines Friedens verdankt!

Bemerkung.

Da bei der gegenwärtigen kriegerischen Krisis die Parteileidenschaften auch in Deutschland noch überaus thätig sind, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die gegenwärtige Schrift mancherlei Angriffe — namentlich auch in der Form von Recensionen — erfahren wird. In Bezug auf die letzteren sehe ich mich indeß zu der Erklärung veranlaßt: daß ich berechtigt bin, nur diejenige Kritik als eine solche anzuerkennen, deren Verfasser den Beweis liefert, daß er die „Actenstücke zur orientalischen Frage von Dr. J. von Jasmund“ (Berlin, 1855. F. Schneider u. Comp.) vollständig und genau durchstudirt hat. Denn nur Derjenige, welcher dies gethan, ist im Stande, die Frage selbst, also auch ein Werk über die Frage vernünftig zu beurtheilen.

Der Verfasser.

Druck des Typographischen Instituts (Pasewaldt) in Berlin.

Druck des Typographischen Instituts (Pasewaldt) in Berlin.

ist ferner erschienen
iehen:

nelden

tz,
d Helden;
ieren thät
cht erhöht.
nen tractiret,
ausstaffiret.

tes

t soll sein.

ngedruckten sauberen

ritz" wird sich für
, was da wirkt für
. Möge also dies
Fritziade" bezeichnet,
en echten Patrioten

sewaldt) in Berlin.

Druck des Typographischen Instituts (Pasewaldt) in Berlin.